

Das islamische Zinsverbot und CISG-Kaufverträge

von Sherif El Farouk Omar El Saadani¹, Kairo

Einer der umstrittensten Artikel des UN-Kaufrechts ist Art. 78 CISG, der für den Gläubiger des Kaufpreises oder eines anderen geschuldeten Betrages einen Anspruch auf Zinsen vorsieht; entsprechend sieht Art. 84 (1) eine Verzinsungspflicht für einen zurückzuerstattenden Kaufpreis vor. Bekanntlich war auf der Wiener UN-Konferenz die Verzinsung außerordentlich streitig, und als Kompromiss hat man zwar eine Verzinsungspflicht vorgesehen, die Zinshöhe aber ungeregelt gelassen. Zur Lückenfüllung sieht Art. 7 (2) CISG vor, dass zunächst eine einheitliche Regel auf der Grundlage der allgemeinen Prinzipien, die dem Übereinkommen zugrunde liegen, zu finden ist, und Hilfsweise - d.h. falls solche Grundsätze fehlen oder die Verfasser des Übereinkommens eine Frage ausdrücklich ungeregelt lassen wollten wie im Falle der Zinshöhe - auf das nach den Regeln des IPR des Forums anwendbare Recht zurückzugreifen ist. Das bedeutet also, dass Kollisionsnormen zur Anwendung islamrechtlicher Vorschriften führen können. Manche islamische und arabische Staaten haben absolute Zinsverbote, z.B. Saudi-Arabien. Sofern in solchen Staaten mit Zinsverbot nicht vergleichbare Kreditkosten als Vergütung für den Kredit erhoben werden, müsste ein Zinsanspruch nach Art. 78 CISG versagt werden²; allerdings sind Fälle, in

¹ Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Zaki Hashem & Partners in Kairo, Ägypten und derzeit LL.M.- Student mit Spezialisierung im Bereich Internationales Handelsrecht an der Universität Kairo.

² Vgl. hierzu *D. Rossmeier*, Schadensersatz und Zinsen nach UN-Kaufrecht, RIW 2000, 415 ff.

denen auf einen Kaufvertrag zwischen einer Partei in einem Land mit strengem Zinsverbot und einer Partei in einem anderen Staat das CISG und Hilfsweise das nationale Recht des Staates mit Zinsverbot anzuwenden ist, zwar theoretisch konstruierbar³, in der Praxis aber höchst unwahrscheinlich. Gleichwohl: Da arabische Vertragsstaaten des CISG wie Ägypten bei den Wiener Beratungen das Zinsverbot verteidigt haben, ist die Tragweite des Zinsverbots im islamischen Recht, vor allem im Hinblick auf Verzugszinsen, von Interesse. Dazu werden hier auch die Auffassungen der klassischen wie der modernen islamischen Rechtsgelehrten und der Rechtsprechung einiger arabischer Staaten, in deren Rechtsordnungen der Islam einen bedeutenden Platz einnimmt, dargestellt. Die folgende Untersuchung soll helfen zu beurteilen, wie Gerichte in den Rechtsordnungen, in denen islamisches Recht als Rechtsquelle gilt, mit Fällen von Verzugszinsen aus einem - ausnahmsweise - dem CISG unterfallenden grenzüberschreitenden Kaufvertrag umgehen würden.

1. UN-Kaufrecht

1.1. Islamische bzw. arabische Welt und das UN-Kaufrecht

Von den 22 arabischen Staaten haben bisher nur 4 das Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert und es damit in die nationalen Rechtsordnungen integriert: Ägypten, Syrien, Irak und Mauretanien. In den genannten Staaten gibt es zum CISG leider nur wenig einschlägige Literatur und Rechtsprechung. Es wäre aber wünschenswert, dass sich Lehre und Rechtsprechung dieser 4 arabischen Vertragsstaaten mehr mit dem Übereinkommen befassen, um die dortigen Juristen mit ihm vertraut zu machen und die bestehenden Schwierigkeiten in seiner Anwendung zumindest zu verringern. Dies ist auch deshalb dringend zu wünschen,

³ Aufgrund entsprechend gestalteter Rechtswahlklauseln.

weil die offizielle Version des Übereinkommens in Arabisch von der englischen und französischen Version an mehreren Stellen abweicht.⁴

1.2. Art. 78 CISG

Art. 78 (und in der Sache gleichlautend Art. 84 (1) CISG) regelt: *“Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadensersatzanspruchs nach Art. 74”.*

Wie erwähnt, war die Zinsfrage und insbesondere die Höhe geschuldeter Zinsen auf der Wiener Konferenz umstritten.⁵ Trotz Ablehnung der Vorschläge, die Bestimmung der Zinshöhe dem nationalen Recht zu überlassen⁶, war übereinstimmende Ansicht, dass die Verpflichtung zur Zinszahlung nationale Bestimmungen ablöst, die eine Zinszahlung verbieten. Deshalb ist es, wie oben erwähnt, entweder dem berufenen nationalen Recht überlassen, die Zinshöhe zu bestimmen, oder das Gericht hat hilfsweise, d.h. anstelle einer Verurteilung zur Zinszahlung, den Verlust des Gläubigers einzuschätzen und als Schadensersatz zuzusprechen, wobei freilich auch wieder der mögliche Zinssatz für vergleichbare Außenstände von Bedeutung wäre. Die an der Konferenz teilnehmenden arabischen Staaten haben aus religiösen Gründen die Zinszahlungspflicht abgelehnt.⁷ Dabei wurde argumentiert, dass in einer

⁴ Vgl. hierzu *Hossam al-Saghir*, Tafsir Ittefakeyat al-umam al-mutahida bisha'n Ukuud al-Bey al-Dawli le al-Bada' e, Kairo, 2001, 17.

⁵ Hierzu *Schlechtriem*, Internationales UN-Kaufrecht, 3. Aufl. 2005, 317 (m.w.N.): “Die Zinsfrage hat auf der Wiener Konferenz außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Die Anträge und Vorschläge spiegelten unterschiedliche Überzeugungen, divergierende dogmatische Einordnungen der Verzinsungspflicht und kollidierende praktische Bedürfnisse wider”.

⁶ Großbritannien hatte vorgeschlagen: “This Convention does not affect any right of the seller or the buyer to recover interest or money”, Proposal O.R. 138, Doc. Hist. 710; hierzu *John Honnold*, Uniform Law of International Sales, 3. Aufl., Den Haag 1999, S. 420; *Mohsen Shafik*, Ittefakeyat al-Umam al-Mutahida bisha'n al-Bai'e al-Dawli lel-Bada'e, Kairo, 1988, S. 247, Fn. 409.

⁷ Vgl. *Schlechtriem*, Internationales UN-Kaufrecht aaO; *Enderlein/Maskow*, International Sales Law, New York 1992, S. 310; *Schlechtriem/Schwenzer*, Kommentar zum

Reihe arabischer Staaten Zinsverbote bestehen und eine Zinsvorschrift arabische Staaten davon abhalten könnte, dem Übereinkommen beizutreten.⁸ Allerdings ist schon hier festzuhalten, dass eine Zinszahlungspflicht in den meisten arabischen Rechtsordnungen in irgend einer Form, manchmal auch nur als Praxis der Rechtsprechung, existiert.⁹

Um dies zu verstehen, muss die Rolle der *Shari'a* (Islamisches Recht) in den arabischen Rechtsordnungen verdeutlicht werden; nur so kann man feststellen, ob und inwieweit die Verbotsnormen der Zinsnahme in arabischen Rechtsordnungen beachtet werden. Die ägyptische Rechtslehre beeinflusste dabei die Rechtssysteme arabischer Staaten in vielen Bereichen des Rechts, und zwar schon seit Erlass des ägyptischen Zivilgesetzbuchs von 1848, das den französischen Code Civil rezipiert hatte.¹⁰ Vor allem hat die *al-Azhar*-Universität in Kairo als religiöse Unterrichtsstätte in der islamischen Welt bis heute immer noch eine hoch angesehene Führungsrolle. Schließlich ist Ägypten einer der Vertragsstaaten, die das CISG von 1980 unterzeichnet und ratifiziert haben, so dass es nahe liegt, hier das Zinsverbot im Islam und im Lichte der *Shari'a* hauptsächlich in seiner Bedeutung in diesem Land zu untersuchen.

Das ägyptische Zivilgesetzbuch, dem später mehrere arabische Staaten folgten, richtete sich auf vielen Gebieten seit dem 19. Jahrhundert nach der französischen Rechtsordnung. Nach einer Verfassungsänderung von 1980 in Ägypten ist gem. Art. 2 die *Shari'a* nicht mehr einfach nur eine der Quellen, sondern die Hauptquelle der Gesetzgebung geworden. Diese

Einheitlichen UN-Kaufrecht - CISG -, C.H. Beck, München, 4. Aufl. 2004, Art. 78 (*Bacher*).

⁸ Vgl. Shafik aaO (S.247, Fn. 412)

⁹ Vgl. *Reinhart*, Fälligkeitszinsen und UN-Kaufrecht, IPRax 1991, S. 377; *F. Amareller*, Hintergründe des Islamic Banking, Berlin 1995, S. 133.

¹⁰ Dieses Zivilgesetzbuch wurde von anderen arabischen Staaten rezipiert, d.h. von Syrien 1949, Irak 1951, Libyen 1953, Somalia 1973, Algerien 1975, Jordanien 1976, Kuwait 1980, Vereinigte Arabische Emirate 1985, vgl. *O. Elwan*, Gesetzgebung und Rechtsprechung in Der Nahe und Mittlere Osten, Opladen 1988, S. 231.

Änderung sorgte für eine erhebliche Zunahme der Bedeutung der *Shari'a* in der ägyptischen Rechtsordnung. Im Jahre 1985 erging ein Urteil des ägyptischen Verfassungsgerichts, in dem das Gericht die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Verzugszinsanspruchs im Zivilgesetzbuch ablehnte, nicht weil Zinsen nach der *Shari'a* gültig sind, sondern nach den Ausführungen des Verfassungsgerichtes zur Ermittlung der Verfassungsmäßigkeit nur solcher gesetzlicher Vorschriften nachgeprüft würden, die erst nach der Verfassungsänderung erlassen worden sind, die Zinsvorschriften im Zivilgesetzbuch aber bereits vorher erlassen waren. Das Urteil wurde von ägyptischen bzw. islamischen Rechtswissenschaftlern kritisiert, da es nicht auf die eigentliche Sachfrage eingegangen ist.¹¹

Um die islamische Rechtslehre besser zu verstehen, ist es wichtig zu verdeutlichen, dass eine charakteristische Eigenschaft des Islam als Religion ist, dass seine Regeln das Leben eines Muslim in mehreren Aspekten erfassen: "Der Islam hat beiden Seiten, der materiellen wie der immateriellen Seite im Leben des Menschen eine Bedeutung gegeben. Er ist keine Religion, die sich nur mit den metaphysischen Fragen befasst, sondern hat auch die Aufgabe, die Beziehung zwischen der Gesellschaft und dem Individuum zu regeln. Der Islam ist dazu berufen, alle gesellschaftlichen Beziehungen von den banalsten bis zu den kompliziertesten aufzuhellen, um Entscheidungen für anstehende Probleme und dabei *sharia*-mäßige Richtlinien anzubieten."¹²

Die *Shari'a* regelt also als das islamische "ius divinum" 1. das Verhältnis des Individuums gegenüber Gott, 2. die Verhältnisse der Individuen untereinander und 3. das Verhältnis des Individuums gegenüber der Gesellschaft als deren Mitglied.

¹¹ Vgl. hierzu Mahmud Sa'ad, al-Fawaed al-Ta'khiria, Dirasa Mokarana bil Shari'a al-Islamiya, Kairo, 1986, S. 15.

¹² Vgl. hierzu Mohamed Mahdi Shams al-Din, Präsident des Oberen shi'itischen Rats in Libanon, *Nizam al-Hokm wal-Idara fil Islam*, 4. Aufl., Beirut, 1995, S. 28.

Die **Shari'a** – und damit die sie konkretisierende islamische Rechtswissenschaft (fiqh) beruht auf drei Hauptquellen, die für die islamische Rechtssetzung und Gesetzgebung bedeutsam sind: Der Koran (das Heilige Buch), die *Sunna* (Ausprüche und Taten des Propheten) und die *Ijma* (der Konsensus unter den Rechtsgelehrten). Ungeachtet der Tatsache, "dass seit 1938 islamisches Recht als *general principles of international law* vom internationalen Gerichtshof zu berücksichtigen ist"¹³, wird die Bedeutung der *Shari'a* von vielen Juristen im Westen immer noch vernachlässigt. Eine knappe Einführung in die Quellen der *Shari'a* dürfte deshalb zum Verständnis der Frage des Umgangs mit dem islamischen Zinsverbot im allgemeinen und im Falle von Geldforderungen aus CISG-Kaufverträgen hilfreich sein.

2. Quellen der *Shari'a*

2.1. Der Koran

Der Koran gilt als die primäre Quelle, aus der das richtige Verständnis der *Shari'a* in Anwendung auf einen bestimmten Sachverhalt abzuleiten ist. Er ist das offenbarte Wort Gottes an seinen Propheten Mohammed. Diese göttliche Offenbarung spielt eine sehr große Rolle in der islamischen Rechtslehre, denn die Ge- und Verbote des Koran dürfen von der Gesetzgebung nicht hinter andere Quellen der *Shari'a* zurückgesetzt werden. Gleichwohl gilt die Botschaft des Korans nicht im Ganzen als Gesetzbuch, sondern eher als eine Verfassung, die - wenn man analog zu modernen Kodifikationen vorgehen würde - bei der Gesetzgebung zu beachten ist. "Nur 80 Verse von insgesamt 6000 können als Rechtsnormen im heutigen Verständnis bezeichnet werden".¹⁴ Damit ist also auch der Weg für andere Quellen frei, solange im Koran keine

¹³ Vgl. hierzu Amareller, aaO. S. 20.

¹⁴ Hierzu Marjon E. Ghasemi, Islam, International Human Rights and Women's Equality: Afghan Women Under Taliban Rule, 8 S. Cal. Rev. L. & Women's Studies 445, 1999.

Entscheidung oder Andeutung für die Entscheidung eines bestimmten Falles vorgegeben ist.

2.2. Sunna

Die *Sunna* spiegelt die Lebenspraxis des Propheten. Sie umfasst seine Aussprüche (*Ahadith* oder *Sunna Qawleya*) und seine Handlungen (*Sunna Fe'aleya*). Als Gesandter Gottes war Mohammed verantwortlich, zu jedem Sachverhalt, der ihm in seinem Leben begegnete, die *shari'a*-gemäße Regel zu finden, anzuwenden und durchzusetzen. Seine Aussprüche und Taten, die den Muslimen überliefert wurden, gelten als Richtschnur, wenn es zu einer bestimmten Sachfrage weder eine Entscheidung noch eine Andeutung im Koran gibt. In Sure 59, Vers 7 heißt es: *“Was der Gesandte (Mohammed) euch nun gibt, das nehmt an! Aber verzichtet auf das, was er euch verwehrt! Und fürchtet Gott! Er verhängt schwere Strafen”*. Die *Sunna* steht in der Hierarchie der Quellen des Islamischen Rechts an zweithöchster Stelle. Die Aussprüche des Propheten dienen als Ergänzung bzw. Auslegungsrichtlinie bei der Interpretation der Koranverse. Etwaige Entscheidungen des Propheten, die nicht mit dem *ius divinum* in Einklang stehen, werden nachträglich durch dafür bestimmte Verse des Korans berichtigt.¹⁵ Im Unterschied zum Koran sind alle authentischen Aussprüche und Taten des Propheten als eine wenn nicht dem Worte so doch dem Inhalte nach Offenbarung Gottes an die Menschen aufgefasst und sind deshalb bindende Regeln.

Der Koran und die *Sunna* gelten beide mit dem Aufhören der göttlichen Offenbarung infolge des Todes des Propheten als abgeschlossen; sie sind deshalb nicht mehr abänderbar. In Sure 5, Vers 3 heißt es: *“Heute habe*

¹⁵ In einem Fall zwischen einem Armen und einem Reichen zeigte der Prophet als Schiedsrichter Zuneigung für den Armen, obwohl der Standpunkt des Reichen der *Shari'a* nach richtig war. Vgl. hierzu Mohammed Ahmed Serag, *al-Fiqh al-Islami bayna al-nathareya wal-Tatbik*, Alexandria, 1997, S. 85.

ich euch eure Religion vervollständigt,¹⁶ so dass nichts mehr daran fehlt und meine Gnade an euch vollendet, und ich bin damit zufrieden, dass ihr den Islam als Religion habt”.

2.3. *Ijma* (consensus doctorum)

Der *consensus* unter den islamischen Gelehrten ist die dritte Quelle der *Shari'a*. Sie beruht auf der Übereinstimmung der Rechtsgelehrten, also gleichsam die h.A., die sich nach dem Tode des Propheten für die Lösung einer Sachfrage gebildet hat, für die weder im Koran noch in der *Sunna* eine Regel zu finden ist. Ob eine Übereinstimmung unter den nach dem Tode der Kompanions des Propheten lebenden Rechtsgelehrten fortbesteht und wie sie erreichbar ist, ist umstritten. Man versucht heute die von der *Ijma* vorausgesetzte Übereinstimmung der Gelehrten über islamische Organisationen wie z.B. *Rabetat al-Alam al-Islami* (Liga der Islamischen Welt) oder *Monazalat al-Mo'tamar al-Islami* (Organisation der Islamischen Konferenz) mit mehr oder weniger Erfolg festzustellen bzw. zu realisieren. Zu den Gelehrten, die an dieser Meinungsbildung beteiligt sind, zählen nicht nur Schariatsgelehrte sondern auch Philosophen und Rechtssachverständige.¹⁷ Auf Konferenzen der genannten Organisationen werden Rechtsfragen, vor allem solche des modernen Lebens, zu denen weder der Koran noch die Sunna eindeutige Äußerungen enthalten, erörtert und dann Beschlüsse verabschiedet, die für die Muslime als die quasi übereinstimmende Meinung der Gelehrten angesehen werden sollen. Grundlagen für die *Ijma* als Rechtsquelle finden sich wieder in den Aussprüchen des Propheten, die etwa lauten: *“Meine Nation würde nicht zugunsten eines Unrechts einstimmig sein”¹⁸*, oder:

¹⁶ Vgl. Serag, aaO., S. 87.

¹⁷ Zur Begriffsbestimmung von Ahl al-Hall wal-Akd (Personen, die als beratungsfähig gelten), vgl. Abd al-Karim al-Khatib, *Sadd Bab al-Ijtihad wa ma taratab 'alayhe*, Beirut 1984, S. 72.

¹⁸ Ausspruch des Propheten, aufgeführt in den Hadith-sammlungen von Muslim und Bukhari, vgl. Mohammed Kamal Al-Din Imam, *Usul al-Fiqh al-Islami*, Beirut, 1996, S. 128.

„was die Muslime einstimmig als richtig befinden, ist auch aufrecht für Gott“.¹⁹

Dies sind also die Hauptquellen des islamischen Rechts und der islamischen Rechtswissenschaft. Sie gelten in den Rechtsschulen sowohl für Sunniten als auch für Schiiten. Dennoch gibt es in der zwölften schiitischen Rechtsschule Abweichungen von Lehrmeinungen der überwiegend sunnitischen Rechtsschule hinsichtlich der Definition der *Sunna* und *Ijma*.

Der Analogieanschluss gilt als vierte Quelle in der Hierarchie der Quellen der *Shari'a*, wobei über den Umfang seiner Geltung Streit besteht.

Außer den erwähnten vier Hauptquellen der *Shari'a* gibt es eine Anzahl subsidiärer Quellen, deren Anerkennung in den verschiedenen Rechtsschulen unterschiedlich ist. Es handelt sich dabei um den Rechtsbrauch (*Urf*), den *Istislah* (dem Interesse der Gemeinschaft besser entsprechend) und das *Istehsan* (für besser befunden).²⁰

Die aus den obigen Quellen von den islamischen Rechtsgelehrten abgeleiteten Normen regeln die verschiedenen Rechtsbereiche, unter ihnen auch das Handelsrecht²¹, zu dem das CISG gehört. Ein dem Propheten zugeschriebener Ausspruch lautet: „Im Handel liegen 9/10 der Lebensunterhalte“.²² Solche Aussprüche belegen, wie wichtig der Handel als ein Beruf in der islamischen Gesellschaft ist, und dass er deshalb auch rechtlich geregelt werden muss. Viele der islamischen Regeln für den Handel sind westlichen Juristen oft nicht bekannt, obwohl sie inhaltlich mit Vorschriften moderner Wirtschaftsrechte übereinstimmen.²³ Ein großer

¹⁹ Ausspruch des Propheten, zitiert in Mohammed al-Rahili, Nazareyat Fekheya, Damaskus, 1993, S. 173.

²⁰ Vgl. Imam, aaO., S. 172; Elwan, aaO., S. 223.

²¹ Vgl. Youssef Kasem, *al-Ta'amol al-Togari fi Mizaan al-Shari'a*, Kairo, 1992, S. 11.

²² Ausspruch des Propheten aufgeführt in den *Hadiths*sammlungen von Muslim und Bukhari, vgl. Kasem, aao., S. 11.

²³ Vgl. Kasem, aaO. S. 75.

Widerspruch besteht jedoch zwischen westlichen Wirtschaftsrechten und der *Shari'a* in der Zinsfrage.²⁴ Die meisten islamischen und arabischen Staaten einschließlich der vier Vertragsstaaten des CISG haben das Zivil- und Handelsrecht westlicher Kodifikationen mit ihren Zinsregeln rezipiert. Die Religionseinrichtungen und die Entscheidungen der Rechtsprechung dieser Staaten schwanken deshalb zwischen staatlich gesteuerter Befürwortung der Verpflichtung der Zahlung von Zinsen im Rechtsverkehr und ihrer Verurteilung. Dieses Problem muss jeden Geschäftsmann beunruhigen, der im arabischen Raum einen grenzüberschreitenden Vertrag abschließt, wenn - wie meistens - dieser Vertrag eine Verzinsung von Außenständen vorsieht.

3. Zinsen in der *Shari'a*

Aristoteles soll erklärt haben, dass Zinsen unechtes Einkommen seien, das in die Regeln des erlaubten Handels nicht eingeordnet werden könne. Im Falle von Zinsnahme würde man Geld nicht mehr als Zahlungsmittel benutzen, sondern als Gebrauchsgegenstand oder Ware, was seiner Funktion fremd sei.²⁵ Diese ablehnende Ansicht des Aristoteles zu Zinsen stimmt mit jüdischer, christlicher²⁶ und islamischer Ansicht überein, Geldmittel sollten keine Geldmittel erzeugen, es sei denn, sie würden im Kreislauf der Wirtschaft investiert und dadurch vermehrt. Nur dann soll das Wachstum des Geldes als rechtmäßig betrachtet werden können, wenn es aus dem Zusammenspiel von Arbeit und Kapital entsteht. So heißt es in der klassischen islamischen Rechtslehre, dass es nach dem Umschlag von Waren eine Gewinn- und Verlustrechnung für alle

²⁴ "Das vermutlich komplizierteste wirtschaftliche Problem, das Muslimen heutzutage begegnet, ist die Zinsproblematik und ob es erlaubt, verboten oder missfallend ist, sie (d.h. Zinsen) zu nutzen", vgl. Mohyie al-Din Ismail Alam al-Din, *al-Fai'da wal-Riba tashrie'yan wa shar'eyan*, Kairo, 1993, S. 3.

²⁵ Vgl. Alam al-Din, aaO., S. 7; Serag, aaO., S. 211.

²⁶ Vgl. U. Königer, Die Bestimmung der gesetzlichen Zinshöhe nach dem deutschen internationalen Privatrecht, Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Art. 78 und 84 UN-Kaufrecht (CISG), Berlin, 1997, S. 37.

Beteiligten am Geschäft geben muss. Konsequenterweise darf deshalb ein Gewinn, der auch beim Scheitern des Geschäfts garantiert wäre, nicht für konform mit der *Shari'a* gehalten werden. Die *Shari'a*-Gelehrten unterscheiden deshalb - in unserem Zusammenhang wichtig - zwischen Gewinn und lediglich durch Zinsen erzielten Einkünften, da ersterer im Gegensatz zu letzterem auf geleisteter Arbeit beruht.²⁷

Wie oben erwähnt, werden auch in der jüdischen und christlichen Religion vergleichbare Auffassungen zur Zinsfrage vertreten.²⁸ Johannes Ude (1874-1965), Dekan der Katholisch-theologischen Fakultät Graz, äußerte dazu: "Wer Zins nimmt, lebt auf Kosten der Arbeit anderer, ohne ihnen für diese Arbeit irgendeine Gegenleistung zu geben. Durch den Zins wird der Gleichwertgrundsatz in schwerster Weise verletzt. Christentum und Zins sind unvereinbar".²⁹

3.1 Das *Riba*-Verbot im Islam

"Gott hat den Kauf erlaubt und den *Riba* verboten" heißt es im Koran. Was genau unter *Riba* - "Zuwachs" - zu verstehen ist, ist unter islamischen Juristen umstritten. Die Übersetzung von *Riba* mit "Wucher" oder "Zins" ist zu eng, da er mehrere verschiedene Tatbestände umfasst.³⁰ Die Ableitung des Wortes *Riba* stammt vom Ausdruck *Rabwa*, was ins Deutsche übersetzt "Hügel" bedeutet. Etymologisch deutet das Wort *Riba* in der arabischen Sprache auf jegliche Erhöhung oder jeglichen Zuwachs hin. *Riba* im Zusammenhang mit Wirtschaft ist die Zunahme von Kapital ohne Arbeit.

²⁷ Vgl. Hassan Abdullah al-Amin, *Min Matbu'at al-Ittehad al-Dawli lel Bunuk al-Islameya al-fawaed al-Masrefeya wal-Riba*, Ausgabe der Zeitschrift des Internationalen Vereins islamischer Banken, Kairo, 1995, S. 3.

²⁸ Vgl. Hassan Abdel Hamid, *al-faida fil Shara'ea al-kadima*, Kairo, 1999, S. 95.

²⁹ Vgl. Thomas Anders, Der wahre Bankenschwindel: www.christiananders.net/wbs.htm

³⁰ Vgl. Elwan, Der Scheck im ägyptischen Recht, Festschrift für Rolf Serick zum 70. Geburtstag, Heidelberg, 1992, S. 78.

Das Zinsverbot ist im Islam wie viele andere Einschränkungen der ursprünglichen arabischen Lebensanschauung graduell und in Etappen statuiert worden. Das Zinsverbot wurde anfangs nicht als absolutes Verbot verstanden, und die Verbotsregelung durchlief mehrere Phasen, bis die Zinsnahme als gänzlich verboten gesehen wurde. *Riba al-Nasi'a* (*Riba* durch Stundung) wurde eindeutig verboten. Zum *Riba al-Fadl* (Überschuss *Riba*) ist die Diskussion noch offen.

3.2. Arten des *Riba*

Rechtsgelehrte³¹ unterscheiden zwischen zwei Arten von *Riba*, die in Transaktionen vorkommen können. Zum einen gibt es, wie bereits erwähnt, den *Riba al-Fadl* (Überschuss *Riba*), der den Tauschhandel betrifft, und zum anderen den *Riba al-Nasi'a* (*Riba* durch Stundung), der hauptsächlich Darlehenszinsen betrifft. Unter die letztere Art fällt aber auch jede (andere) Form

3.2.1. *Riba al-Fadl* (Überschuss *Riba*)

Als Ausspruch des Propheten wird überliefert: "Gold gegen Gold, Silber gegen Silber, Weizen gegen Weizen, Salz gegen Salz. Gerste gegen Gerste und Datteln gegen Datteln. Ähnliches gegen Ähnliches, Zug um Zug und in gleichen Teilen. Das Mehr ist *Riba*."³² Unter *Riba* verstand man in der vorislamischen Zeit (*al-Gaheleya*) zunächst nur das für die Stundung von Geldansprüchen gewährte Entgelt. Nicht darunter fiel ein Überschuss aus Tauschgeschäften mit gleichen Gütern³³ Diese zuletzt

³¹ Mit Ausnahme von den Shafieten, die zwei zusätzliche Arten hinzugefügt haben, d.h. *Riba al-Yadd* und *Riba al-Qard*, vgl. dazu Mohamed Salah Mohamed al-Sawi, *Mushkilat al-Istithmar fi al-Bunuk al-Islamiya wa Kayfa alagaha al-Islam*, Mansura, 1990, S. 333; Mahmud Mansur, *al-Riba fi al-Shari'a al-Islameya wal-Qanun*, Kairo, 1987, S. 49.

³² Ausspruch des Propheten, aufgeführt in den Hadith-Sammlungen von Muslim und Bukhari, vgl. Maghawri al-Sayed Ahmed Bakhit, *Illat al-Riba wa athraha fi tahrir al-Mua'malat al-Rabaweya*, Damanhur, 1990, S. 25; Kasem, aaO. S. 110; F. Amereller, aaO., S. 54.

³³ Vgl. al-Amin, aaO., S. 6.

genannten Geschäfte sind erst später vom Propheten verboten worden; sie wurden auch *Riba al-Sunna* genannt. Es handelt sich nicht um Zinsnahme, sondern um Kauf- und Tauschgeschäfte mit den sechs im oben zitierten Ausspruch des Propheten genannten Handelsgütern, die damals in der arabischen Welt eine zentrale Rolle gespielt haben.³⁴ Der Kauf wird im islamischen Recht als *Muawada* (d.h. entgeltlicher Vertrag) oder *mubadalat mal bimal* (d.h. gegenseitiger Austausch von Vermögenswerten) definiert. Er umfasst somit auch den Tausch.³⁵ Das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Arten des *Riba* liegt darin, dass im Falle von *Riba al-Fadl* der Überschuss beim Tausch bestimmter gleichartiger Waren auch ohne Stundung verboten ist, während bei *Riba al-Nasi'a* nur das Entgelt für die Stundung des Kapitals verboten ist.

Eine Tauschtransaktion darf nur als gleichzeitige Aushändigung der Tauschgüter stattfinden. Weiter dürfen die ausgetauschten Objekte weder in Gewicht noch in Menge ungleichmäßig sein. In Anbetracht der Bedeutung, die die Tauschtransaktionen in der frühislamischen Gesellschaften hatten, lässt sich gut verstehen, warum viele der islamischen Rechtsgelehrten sich damit befasst haben. Da der *Riba al-Fadl* sich hauptsächlich auf Tauschgeschäfte bestimmter und gleichartiger Waren bezieht und deswegen im modernen Wirtschaftsleben kaum noch vorkommt, wird hier auf eine weitere Erläuterung dazu verzichtet.³⁶

3.2.1. *Riba al-Nasi'a* (*Riba* durch Stundung)

³⁴ Vgl. 'Alam al-Din, aaO., S. 53.

³⁵ Vgl. Elwan, Festschrift für Rolf Serick, aaO., S. 79, Fn. 85.

³⁶ Vgl. zu weiteren Erläuterungen des *Riba al-Fadl*, s. 'Alam al-Din, aaO., S. 50; Abdel Razek al-Sanhuri, *Masader al-Hakk fil-Fiqh al-Islami*, Kairo, 1954, S. 187; Mansur, aaO., S. 49.

Da die Zinsnahme in der vorislamischen Zeit unter den Arabern sehr verbreitet war, hat der Islam das Zinsverbot eingeführt, um insbesondere die Praxis von *Riba al-Gaheleya* (vorislamische *Riba*) zu unterbinden.³⁷ Für die damals von den Arabern praktizierte *Riba al-Gaheleya* sind zwei klassische Beispiele zu berichten:

1. Bei Fälligkeit einer Schuldsomme (*al-Dayn*) gab es für den Schuldner die Möglichkeit, entweder die Schuld sofort zu zahlen oder ihre Fälligkeit für eine bestimmte Frist hinauszuschieben.³⁸ Für diese Fristverlängerung erhielt der Gläubiger einen zusätzlichen Betrag zur Schuld.³⁹ Dies ähnelt deutlich einem Verzugszins.

2. Eine *Riba*-Praxis liegt ferner vor, wenn im Voraus vereinbart wird, dass der Schuldner einen zusätzlichen Betrag zur Hauptschuld bei deren Fälligkeit zu zahlen hat.⁴⁰ Eine solche Vereinbarung erfüllt den Tatbestand des verbotenen *Riba al-Nasi'a*. Folglich ist jedes Entgelt als Gegenleistung für die Stundung des Hauptbetrages dem *Riba al-Nasi'a* zuzuordnen.⁴¹

3.3. Quellen des Verbots

Das Zinsverbot lässt sich im Koran und in den Aussprüchen der *Sunna* sowie durch den damaligen und heutigen Konsensus der islamischen Rechtsgelehrten eindeutig belegen.

3.3.1. Koran

³⁷ Vgl. Kasem, aaO., S. 111; Mansur, aaO., S. 50, Fn. 8; Abdel Hamid, aaO., S. 71.

³⁸ Vgl. Ahmed Mahmud Sa'ad, aaO., S. 82.

³⁹ Vgl. Kasem, aaO., S. 111; al-Amin, aaO., S. 5; Mansur, aaO., S. 54.

⁴⁰ Vgl. Al-Amin, aaO., S. 5; Mansur, aaO., S. 54.

⁴¹ Vgl. Kasem, aaO., S. 111.

Vier Suren des Korans befassen sich mit dem Verbot des *Riba*. Das Zinsverbot erscheint zunächst in Andeutungen, bis es dann eindeutig und endgültig festgestellt wird. So wurde der *Riba* einstmals als Spottbild im Vergleich zu *Zakat* (Almosen) hingestellt und dann graduell einem klaren und absoluten Verbot unterstellt:⁴²

1. In Sure 30, Vers 39 wird folgender Vergleich angestellt: *“Und was ihr an Riba gebt (zu dem Zweck), dass es im Vermögen der Leute (anwachse und euch) Zins einbringe, das bringt bei Gott kein Zins ein. Wenn ihr aber frommer Gesinnung Almosen (Zakat) gebt - (die so handeln) das sind die, die (ihr Guthaben tatsächlich) verdoppeln”*. Durch diese Gegenüberstellung von *Zakat* und *Riba* wurde zwischen wohlthätiger Solidarität und selbstsüchtiger Ausnutzung der Lage des Schuldners unterschieden, doch gibt es dabei (noch) kein kategorisches Verbot.

2. In Sure 4, Vers 161 heißt es: *“Und weil sie Riba nahmen, wo es ihnen doch verboten war, und die Leute in betrügerischer Weise ihr Vermögen aufzehrten. Für die Ungläubigen von ihnen haben wir (im Jenseits) eine schmerzhaftige Strafe bereitet”*. Es wurde dabei auf die Geschichte der Antike hingewiesen, in der den Juden die Zinsnahme verboten war und einige, die Gottes Gebot missachtet haben, dafür streng bestraft worden sind. Der zweite Satz befasst sich im Gegensatz zum ersten Satz mit dieser Auswirkung und folglich auch der Strafe des *Riba*. Eine direkte Äußerung zum Zinsverbot, nach der sich die Muslime richten sollten, gab es aber auch hier noch nicht, obwohl der Hinweis auf die Bestrafung in der Bewertung des *Riba* im Islam bereits auf eine höhere Stufe führte.⁴³

3. *“Ihr Gläubigen! Nehmt nicht Riba, (indem ihr) in verdoppelten Beträgen (wiedernehmt, was ihr ausgeliehen habt)! Und fürchtet Gott! Vielleicht wird*

⁴² Vgl. Kasem, aaO., S. 103 ff.

⁴³ Vgl. Rifa'at al-Sayed al-Awadi, al-Manzuma al-Ma'rifeya le Ayat al-Riba fil-Koran al-Karim, min Isdarat al-Ma'had al-'Alami lil-Fikr al-Islami, Islamische Wirtschaftsstudien, Nr. 18, Kairo 1997, S. 21.

es euch (dann) wohl ergehen" (Sure 3, Vers 130). Diese Koranstelle gilt als die erste eindeutige, für Muslime geltende Entscheidung eines Zinsverbots. Das Verbot betrifft sowohl die ungewöhnlich hohen Zinssätze als auch Zinseszinsen. Unter den Versen des Korans ist dieser Vers und seine Auslegung zur Frage des Zinsverbots unter den Gelehrten der *Shari'a* umstritten. Einige bestreiten die Absolutheit des Zinsverbots im Islam vermittelt einer restriktiven Auslegung dieses Verses. Die überwiegende Mehrheit schließt sich aber der Ansicht an, dass im Lichte der abgestuften Verbotsmethode des Korans dieser Vers der Offenbarung zunächst nur eine partielle Einschränkung der Zinsnahme verkündet, die erst in einem späteren Vers zu einem absoluten Verbot gemacht worden ist.⁴⁴

4. Im Koran wird zur Zinsnahme (*Riba*) in Sure 2 Vers 275 ff. verkündet: *"275. Diejenigen, die Riba nehmen, werden (dereinst) nicht anders dastehen als wie einer, der von Satan erfasst und geschlagen ist (so dass er sich nicht mehr aufrecht halten kann). Dies wird ihre Strafe dafür sein, dass sie sagen, Kaufgeschäft und Riba sind ein und dasselbe. Aber Gott hat (nun einmal) das Kaufgeschäft erlaubt und den Riba verboten. Und wenn einem eine Ermahnung von seinem Herrn kommt (wie z.B. die, das Riba-nehmen zu unterlassen) und er dann aufhört (zu tun was ihm verboten wurde), so sei ihm belassen, was bereits geschehen ist. Und die letzte Entscheidung über ihn steht bei Gott. Diejenigen aber, die es künftig wieder tun, werden Insassen des Höllenfeuers sein und ewig darin weilen. 276. Gott lässt den Riba des Zinsnehmers dahinschwinden, aber er verzinst die Almosen (mit himmlischem Lohn). Gott liebt keinen, der gänzlich ungläubig und ein Sünder ist. 278. Ihr Gläubigen fürchtet Gott! Und lasst künftig das Riba bleiben, wenn ihr gläubig seid. 279. Wenn ihr (es) nicht tut, dann sei euch Krieg angesagt von seinem Gott und seinem Gesandten! Wenn ihr euch doch bekehrt (und auf weiteres Riba verzichtet) steht euch euer Kapital (arabisch: Ro'us Amwalekon) (als*

⁴⁴ Vgl. Sa'ad, aaO., S. 103.

Eigentum) zu, so dass weder ihr Unrecht tut (indem ihr Riba nehmt) noch euch Unrecht getan wird (indem man euch um euer Kapital bringt).

Da Araber im Handelsverkehr in der vorislamischen Zeit die Zinsnahme bei jeder Transaktion praktizierten, wird in dem zuletzt zitierten Vers darauf hingewiesen, dass ein Gläubiger im Handelsverkehr zwar Anspruch auf seine Geldsumme hat, nicht aber auf Zins. Zinsen seien nicht unbedingt für den Handel unverzichtbar. In den oben angeführten Koranstellen wird also eindeutig die Zulässigkeit des Kaufs erklärt, aber die Zinsnahme verboten. Weitere Verse der Offenbarungen des Korans zur Zinsfrage finden sich nicht.

3.3.2. *Sunna*

Außer dem bereits oben erwähnten Ausspruch (*Hadith*) des Propheten zum Verbot der Zinsnahme gibt es noch zahlreiche *Sunna*-Überlieferungen. Wichtig sind drei Aussprüche, auf die islamische Rechtswissenschaftler meistens zurückgreifen. Sie wurden nach dem Tode des Propheten häufig erläutert, um daraus eine vollständigere Auffassung der *Shari'a* zum *Riba* abzuleiten:

1. "*Jedes Darlehen, das (dem Gläubiger) einen Vorteil bringt, ist ein Riba*". Dieser Ausspruch (*Hadith*) wird von denen, die die Zulässigkeit der Zinsnahme bestreiten - insbesondere im Zusammenhang mit Darlehens- bzw. Bankzinsen - häufig zitiert. In diesem Ausspruch bezieht sich das Verbot auf jede Form zusätzlichen Entgelts zum Anspruch auf Rückzahlung. Grund dafür war, dass einige Geldverleiher anstelle von Zinsen andere Formen eines Entgelts vereinbarten, um dem *Riba*-Verbot zu entgehen. Verzugszinsen fallen aber wohl nicht unter das Verbot in diesem Ausspruch, da er ausschließlich Darlehen betrifft.
2. Nach dem Sieg der Muslime in Mekka verkündete der Prophet die Abschaffung des bisher praktizierten vorislamischen *Riba* (*Riba al-*

Gaheleya), der bis dahin von den Arabern im Handelsverkehr benutzt wurde.⁴⁵ Viele Befürworter der Lockerung des absoluten Zinsverbots im Islam argumentieren, dass das eindeutige Verbot von *Riba al-Gaheleya* sich auf die damals von den Arabern in der vorislamischen Geschichte praktizierten hohen Zinsen beziehe. Deshalb betreffe das Zinsverbot nur hohe Zinsen bzw. Zinseszinsen. Diese Ansicht beruht sowohl auf dem genannten Ausspruch als auch auf der entsprechenden Auslegung des Verses 130 der Sure 3, da sich der Wortlaut des Verses auf hohe Zinssätze bzw. Zinseszinsen beziehe.⁴⁶

3. Folgender Ausspruch des Propheten ist ebenfalls übermittelt: "Es gibt kein *Riba* außer dem *Nasi'a* (Stundung)".⁴⁷ Dieser Ausspruch, der von *Ussama Ibn Zayd* überliefert und von *Ibn Abbas* zitiert wurde, gilt als der am meisten umstrittene *Hadith* in Bezug auf das *Riba al-Fadl*-Verbot.⁴⁸ Manche berufen sich auf diesen Ausspruch, um *Riba al-Fadl* vom *Riba*-Verbot auszunehmen, da die verbotene Praxis von *Riba al-Fadl* nicht unbedingt durch Stundung (*Nasi'a*) vorkomme, sondern durch gleichzeitigen Tausch von nicht gleichwertigen Handelsgütern, und deshalb auch nicht der *Riba al-Nasi'a* unterzuordnen sei.⁴⁹ Da dies für die in diesem Beitrag untersuchte Sachfrage keine Bedeutung hat, wird auf eine ausführlichere Darstellung verzichtet.⁵⁰

3.3.3. *Ijma*

⁴⁵ Vgl. Mansur, aaO., S. 47.

⁴⁶ Vgl. al-Sanhuri, aaO., S. 223.

⁴⁷ Vgl. al-Sanhuri, aaO., S. 222; Mansur, aaO., S. 47; Kasem, aaO., S. 121.

⁴⁸ Vgl. dazu al-Sawi, aaO., S. 347.

⁴⁹ Vgl. al-Sanhuri, aaO., S. 222.

⁵⁰ Zu den unterschiedlichen Auffassungen zu *Riba al-Fadl* vgl. Sa'ad, aaO., S. 91.

Unter den klassischen Rechtsgelehrten der frühislamischen Geschichte besteht Konsens hinsichtlich des Verbots des *Riba al-Nasi'a*.⁵¹ Neuere Auffassungen zum *Riba al-Nasi'a* hat es erst mit der Entwicklung des Bankwesens und von Zinsnahme ermöglichenden Handelsbräuchen in islamischen Ländern gegeben. Eine zeitgemäße Auffassung dazu macht eine erneute Untersuchung durch moderne Rechtsgelehrte der *Shari'a* erforderlich.⁵²

3.4. Erläuterung der Grundregel des *Riba al-Nasi'a*

Nach islamischem Verständnis ist die Stundung der Schuld gegen Zinszahlungspflicht nicht erlaubt, da nur der Zeitablauf gewinnerzeugender Faktor ist und das Geschäft deshalb eine "unausgewogene" Risikoverteilung bewirkt. So ist z.B. bei einem gewerblichen Kredit unsicher, ob ein Investment der darlehensweise überlassenen Summe dem Darlehensnehmer Ertrag bringen wird und wenn, in welcher Höhe. Das Verhältnis zwischen den vom Darlehensschuldner mit dem geliehenen Geld unternommenen Geschäften und dem Gewinn des Darlehensgebers sei meistens unproportional und deshalb nicht gerecht.⁵³ Im Falle einer Zulassung hoher Zinsen war es naheliegend, dass ein Kreditgeber, um sich einen leichten Zinsgewinn zu verschaffen, sein Geld durch Stundung gegen hohe Zinszahlung beim Schuldner beließ, statt es selbst zu investieren und dabei mit Verlust und Risiken zu rechnen.⁵⁴

⁵¹ Vgl. Sa'ad, aaO., S. 107; Bekhit, aaO., S. 27.

⁵² Zu den unterschiedlichen Auffassungen darüber s. Sa'ad, aaO., S. 201.

⁵³ Siehe Mansur, aaO., S. 73; B. Maiwald, Zinsverbot im Islam und die Islamischen Banken, RIW 1984, S. 521; Kasem, aaO., S. 117.

⁵⁴ Vgl. Mohammed bin Mohamed Abu Shahba, *Holool Lemoshkilat al-Riba*, Kairo, 1989, S. 20.

4. Der *Riba* und seine modernen Anwendungen

Im letzten Jahrhundert kamen Geschäftstypen mit Zinsvereinbarungen, die komplexer und verschiedenartiger als die ursprünglichen Zinsabsprachen waren, häufiger vor. Sie waren Anlass, dass die modernen islamischen Rechtsgelehrten sich darum bemüht haben, zu vielen Fragen der Zinsnahme zeitgemäße Auslegungen der *Shari'a*-Normen zu entwickeln.

Obwohl eine variantenreiche Praxis der Zinsnahme sich in manchen Bereichen des Handels entwickelt hat, befasst sich die moderne arabische Literatur vorwiegend mit dem Zinsverbot im Bereich von Bankgeschäften. Erklärung dafür ist, dass Bankfinanzierungen heute in der Wirtschaft eine erhebliche Rolle spielen und fast bei jedem Geschäft mit beteiligt sind.

Alle islamischen Bankinstitute haben als gemeinsame Einstellung, keine Zinsen zu gewähren oder zu verlangen.⁵⁵ Anstelle von Zins bieten die islamischen Rechtsgelehrten mehrere Alternativen an, nämlich Geschäftsbeteiligungen, die schon von den klassischen Gelehrten entwickelt worden waren und nun erneut genutzt werden.⁵⁶ Islamische Wirtschaftsexperten sind deshalb auch der Überzeugung, ein **sicheres** Banksystem führen zu können, wenn Banken nach diesem Modell arbeiten.⁵⁷ Im Kern geht es um Gewinnbeteiligung statt Entgelt für Kapitalnutzung. *Siddiqui* führt hierzu aus: "*There is always an equilibrium between the bank's assets and liabilities as the latter is automatically adjusted to any change in the former. In the interest system, shocks to the banks assets position caused by default or by bankruptcy of the debtors is*

⁵⁵ Vgl. dazu Mohsen Ahmed al-Khodeiri, *al-Bunuk al-Islameya, Kitab al-Hureya*, Kairo, 1990, S. 7.

⁵⁶ Vgl. Aisha al-Sharkawy al-Maleqi, *al-Bunuk al-Islameya*, Casablanca, 2000, S. 271; G. Wegen/C. Wichard, *Islamische Bankgeschäfte*, RIW, 1995, S. 826.

⁵⁷ Zu detaillierter Information über Aktivitäten des Islamischen Bankwesens s. G. Wegen/C. Wichard, *Islamische Bankgeschäfte*, RIW, 1995, S. 826; al-Maleqi, aaO., S. 271; Sayed Mohamed Baker al-Sadr, *al-Bank al-LaRabawi fil-Islam*, Beirut, 1978, S. 20 ff.

not absorbed as the depositors' claims to the deposits and interests is not affected by a change in the asset position. The replacement of interest by profit sharing would, therefore, prevent crises in the banking industry, thus contributing to stability in the system".⁵⁸

Gleichwohl schwanken Juristen und *Shari'a*-Gelehrte auch heute noch zwischen pro und contra der verschiedenen Zinsvereinbarungen. Die Mehrheit befürwortet jedoch eine (nahezu) Verallgemeinerung des Zinsverbots,⁵⁹ während eine Minderheit sich offen für die Zulässigkeit von Zinsvereinbarungen ausspricht, um heutigen wirtschaftlichen Anforderungen und damit den Interessen des Gemeinwesens zu genügen.

Fraglich bleibt aber, ob die Einstellung der islamischen Rechtswissenschaft hinsichtlich von Verzugszinsen dem *Riba*-Verbot entspricht, insbesondere wenn es sich um den Verzug mit der Kaufpreiszahlung handelt. Es ist deshalb zunächst zu untersuchen, wie moderne islamische Rechtsgelehrte diese Sache behandeln, da es sich beim Kaufvertrag um ein Austauschverhältnis, also Gegenleistungen handelt. Der säumige Schuldner handelt unberechtigt, wenn er Kapital (den Kaufpreis) zurückhält, so dass nach westlichen Rechtsauffassungen eine Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen gerechtfertigt ist.

Vergleichbare Verträge werden in der islamischen Rechtslehre zum Warenkauf behandelt; dabei wird unterschieden zwischen dem Kauf mit gestundeter Kaufpreiszahlung (*Bay'un bil Agal*) und dem Kauf mit sofortiger Zahlung des Kaufpreises, aber Stundung der Warenlieferung (*Bay'u al-Salam*).⁶⁰

⁵⁸ M.N. Siddiqi, *Islamic Banking and Theory*, 1983, S. 37 mit Hinweis darauf in G. Wegen/C. Wichard, *Islamische Bankgeschäfte*, RIW, 1995, S. 826, Fn. 3.

⁵⁹ Vgl. Youssef al-Quaradawy, *Fawaed al-Bunuk heya al-Riba al-Haram*, 5. Aufl., 2001, Kairo, S. 79.

⁶⁰ Mehr dazu vgl. Mansur, aaO., S. 158.

Für beide Gestaltungen wird ein "Zuwachs" zum Kaufpreis in Form von Zinsen für die Stundung entweder der Zahlung oder der Gegenleistung nicht als zulässig gesehen.

Wie oben erörtert, wird die Zinsfrage in mehreren Bereichen von Handel und Wirtschaft behandelt, und entsprechend gibt es unterschiedliche Begründungen in der modernen Rechtslehre für die Zulassung unterschiedlicher Arten von Zinsen, d.h. Entgelt für Kapitalnutzung, die hier nicht dargestellt werden können. Im folgenden werden deshalb nur das pro und contra der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen dargestellt.

4.1 Unterschiedliche Ansichten zum Zinsverbot und zu Verzugszinsen

4.1.1. Auffassungen zur Zulässigkeit der Verzugszinsen

1. Beschränkt sich das *Riba*-Verbot nur auf Zinseszinsen?

Aus dem Koranvers 130, Sure 3 kann abgeleitet werden, dass das *Riba*-Verbot sich nur auf Zinseszinsen bezieht. Die Stelle lautet: "*Ihr Gläubigen! Nehmt nicht Riba, (indem ihr) in verdoppelten Beträgen (arabisch: Ada'afan Moda'afa) (wiedernehmt, was ihr ausgeliehen habt).*"

Die Auffassung der Interpretation, dass das *Riba*-Verbot nur Zinseszinsen verbietet, stützt sich darauf, dass die heutigen Zinseszinsen dem von den Arabern in der vorislamischen Zeit häufig praktizierten *Riba (Riba al-Gaheleya)* entspreche.⁶¹ Einfache Zinsen seien dagegen zulässig, wurden aber nur aufgrund der subsidiären Rechtsquelle *Sadd al-Dhara'i* nicht erlaubt, fallen also nicht unter das Verbot in den koranischen Versen. *Sadd al-Dhara'i* heißt, dass an sich zulässige Handlungen und Mittel im Hinblick auf ihre Voraussetzungen und Folgen "blockiert" werden; es geht also um an sich zulässige Mittel, die aber zu einem unerwünschten

⁶¹ Vgl. al-Sanhuri, aaO., S. 241.

Ergebnis führen können. Das Verbot fasst deshalb nicht nur das unerwünschte Ergebnis - "das Schlechte" - ins Auge, sondern auch die Mittel, die zu seiner Erreichung eingesetzt werden können. Einfache Zinsen wurden (deshalb) verboten, um dem *Riba al-Gaheleya* insgesamt ein Ende machen zu können. Da aber das Verbot jeglicher Zinsen gleich welcher Höhe einschließlich der einfachen Zinsen nur als eine Vorsichtsmaßnahme zu sehen ist, also das an sich zulässige Mittel "blockiert" wird, um einen unerwünschten Erfolg zu verhindern, darf man dann, wenn ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt - was in der *Shari'a* als subsidiäre Quelle anerkannt ist - die Zinsnahme doch erlauben.⁶² Die die Zinsvereinbarung rechtfertigende *Haga* (Bedürfnis) wird nach Ibn al-Qayim, einem Juristen der hanbalitischen Rechtsschule, als *Maslaha Rageha*, d.h. als ein überwiegend schutzwürdiges Interesse darstellt. Deshalb gehen Anhänger dieser Ansicht davon aus, dass die Vermeidung der Benachteiligung des Gläubigers durch Nichtzahlung des Kaufpreises ein schützenswertes Interesse ist, einem beachtenswerten Bedürfnis Rechnung trägt und somit islamrechtlich anerkannt wird. Auch stimme die Zulässigkeit von Verzugszinsen mit dem Interesse der Allgemeinheit (*Maslaha Morsala*) überein, die als subsidiäre *Shari'a*-Quelle gilt. Demgemäß rechtfertigt auch die Dynamik des Handelsverkehrs eine Abschaffung des Verbots von Fälligkeitszinsen für die Handelspraxis.⁶³

2. Beschränkung des Zinsverbots auf Konsumdarlehen?

Ähnlich der sub 1. dargestellten Auffassung sieht Ma'ruf al-Dawalibi⁶⁴ nur ein verzinste Darlehen, das für Konsumzwecke ausgereicht wird, als *Shari'a*-widrigen *Riba*. Ein Darlehen für Produktionszwecke sei dagegen zulässig. Die erste Art eines Darlehens entspreche dem verbotenen *Riba al-Gaheleya* und rechtfertige ihr Verbot, denn der Gläubiger fordere in diesem Fall in rücksichtsloser und egoistischer Weise Zinsen für eigene

⁶² S. al-Sanhuri, aaO., Band 3, S. 241.

⁶³ Vgl. Sa'ad, aaO., S. 206; Imam, aaO., S. 142.

⁶⁴ S. darüber al-Sanhuri, aaO., S. 241.

Zwecke und nutze die Notlage des Schuldners aus. Ein Produktionsdarlehen, das nützlichen Zwecken diene und die Wirtschaft ankurbelt, dürfe dagegen nicht dem Darlehen für Konsumzwecke gleichgestellt werden. Insbesondere könne man Zinsen für ein Darlehen, das produktiven Investitionen dienen soll, dann fordern, wenn der Schuldner in Verzug sei und sich auf Kosten und zum Schaden des Gläubigers dadurch bereichere. Hier würde man nicht von einem *Shari'a*-widrigen Zinsverbot reden können. Denn es heißt: *“Aber Gott hat nun einmal das Kaufgeschäft erlaubt und Riba verboten”*.

3. *al-Darua* (Notstandslage)

Der *Istihsan* (wörtlich: für besser befunden) ist eine von der hanafitischen Rechtsschule praktizierte Methode, die nach dieser Schule als subsidiäre Quelle zum Abweichen von der Geltung einer in einem konkreten Sachverhalt *prima facie* einschlägigen *Shari'a*-Norm führt. Diese Methode bedeutet, dass im Einzelfall von einer aus einem Text oder durch einen Analogieschluss abgeleiteten, jedoch für den konkreten Fall lebensfremden Entscheidung zugunsten einer anderen Lösung, die ausgewogener und angemessener ist, abgewichen werden kann.⁶⁵ Diese Abweichung darf aber nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, da die höherrangigen Quellen grundsätzlich vorgehen müssen. Einer der Gründe für die Berufung auf diese Methode von *Istihsan* ist die Lehre vom Notstand (*al-darua*). Die Theorie vom Notstand beruft sich auf den koranischen Vers: *“Aber wenn einer sich in einer Notstandslage befindet, ohne (von sich aus etwas Verbotenes) zu begehen oder eine Übertretung zu begehen, trifft ihn keine Schuld. Gott ist barmherzig und bereit zu vergeben”* (Sure 2 Vers 173) und *“... wo er euch doch auseinandergesetzt hat, was er euch verboten hat, - außer wenn ihr euch in einer Notstandslage befindet”* (Sure 6, Vers 119). Daraus entwickelten die

⁶⁵ Vgl. Elwan, Gesetzgebung und Rechtsprechung, aaO., S. 223.

Rechtsgelehrten die Regel "*al-Daruaat tobihu al-mahzurat*" (necessitas non habet legem).

Als Notlage könnte der Bedarf in der islamischen Welt, sich heutigen wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen, gesehen werden, denn das Zinsverbot könnte zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Denn Verzugszinsen sind ein Bestandteil des modernen Handels, der schwer hinwegzudenken ist.

4. Verzugszinsen als Schadenersatz

Nach einer heute vertretenen Meinung verstoßen Verzugszinsen nicht gegen die *Shari'a*, solange sie nicht über den Schaden hinausgehen, den der Gläubiger durch Vorenthaltung des Kapitals erleidet. Die *Shari'a* erkennt einen solchen Schadenersatzanspruch an: Zinsen gelten dann als Entschädigung für den Gläubiger, um den durch Versäumnis des Schuldners zugefügten Schaden zu kompensieren. Diese Ansicht wurde auch in den Erörterungen zum Wiener Übereinkommen (CISG) bei der Diskussion von Art. 78 CISG und seiner Vorläufer in der Frage der Bestimmung der Zinshöhe vertreten, um die Höhe eines Zinssatzes feststellen zu können.⁶⁶ In der arabischen Welt ist *Sharaf al-Din* der Auffassung, dass Verzugszinsen nach der Höhe des zu beanspruchenden Schadenersatzes zu bemessen sind. Liegt kein Schaden vor, hat der Gläubiger dann auch keinen Anspruch auf Verzugszinsen. In der Sache wäre es dann egal, in welcher Form die "Entschädigung" erfolgt, solange das Ziel, den Gläubiger rechtmäßig zu entschädigen, im Auge behalten wird, da der Grund für die Verpflichtung der Verzugszinszahlung nicht Stundung, sondern der durch die zeitliche Verzögerung der Zahlung verursachte Schaden ist. Grundsätzlich hält die *Shari'a* eine im Voraus pauschalierte Bemessung des Schadenersatzes aber für unzulässig.⁶⁷

⁶⁶ Vgl. J. Honnold, aaO., S. 467, Rn. 421.

⁶⁷ Vgl. Sa'ad, aaO., S. 216, S. 388.

Auffallend ist, dass keine der berichteten Auffassungen den Anspruch auf Verzugszinsen bereicherungsrechtlich erklärt, sondern nur als eine Form des Schadenersatzes. Der Hinweis auf diesen Aspekt ist im Hinblick auf Art. 78 CISG aber wichtig, da die Zinspflicht nach dieser Bestimmung unabhängig von einem Schaden des Gläubigers ist.⁶⁸

4.1.2. Die für die Unzulässigkeit der Verzugszinsen angeführten Argumente

Verzugszinsen sind eine moderne Erscheinungsform des vorislamischen *Riba* (*Riba al-Gaheleya*). Die Mehrheit der Islamwissenschaftler lehnt deshalb Verzugszinsen ab. Verzugszinsen hätten deshalb eine ähnliche Funktion wie der vorislamische *Riba al-Gaheleya*, weil im Falle der Fälligkeit der Schuld eine Fristverlängerung gegen zusätzliches Entgelt geschieht. Der Gläubiger hätte danach einen Anspruch auf Verzugszinsen, bis die Schuld vollständig erfüllt wird. Im zusätzlichen Entgelt liegt, wie bereits ausgeführt, der entscheidende Grund für das Zinsverbot in der *Shari'a*.⁶⁹

Zum koranischen Vers "*Ihr Gläubigen! Nehmt nicht Zins, (indem ihr) in verdoppelten Beträgen (wiedernehmt, was ihr ausgeliehen habt)!*" (Sure 3, Vers 130) wäre es freilich nicht richtig, diesen Vers isoliert auszulegen, d.h. ohne Rücksicht auf vorangehende und nachfolgende Verse. Der *Riba* kann mit anderen Worten nicht allein durch Vers 130, Sure 3 definiert werden. Denn die Abschaffung von Zinsen wurde, wie bereits berichtet, schrittweise verkündet, da die Araber in der vorislamischen Geschichte den *Riba* im täglichen Geschäft praktiziert hatten. Ein generelles Zinsverbot wurde erst später in Vers 279 Sure 2 verkündet, in dem es heißt: "*Wenn ihr euch doch bekehrt (und auf weiteres Zinsnehmen verzichtet) steht euch euer Kapital (Ro'us Amwalekom) (als Eigentum) zu, so dass weder ihr Unrecht tut (indem ihr Zins nehmt) noch euch Unrecht*

⁶⁸ Vgl. Schlechtriem, Internationales UN-Kaufrecht, aaO., S. 204, Rn. 317.

⁶⁹ Vgl. Bekhit, *Khafaya al-Riba wa Asraruh*, Kairo, 1998, S. 167; Sa'ad, aaO., S. 221.

getan wird (indem man euch um euer Kapital bringt)”. Das *Riba*-Verbot wurde in diesem Vers abstrakt im Sinne schlichter Zinsnahme, d.h. ungeachtet der vorislamischen Praxis übertriebener (wucherischer) Zinshöhe verstanden. Daraus ergibt sich, dass jeder Zinssatz unter das Zinsverbot fällt. Auf das Überschreiten einer bestimmten Zinshöhe kommt es somit nicht an, da der Koran dies nicht verlangt, im Unterschied etwa zu den im Koran festgesetzten Erbteilen.

Obwohl die Literatur bei der Erörterung des vorislamisch praktizierten *Riba* meistens nur Darlehensfälle im Auge hat, schließt das nicht aus, dass auch zusätzliches Entgelt für die Stundung von fälligen Geldschulden aus anderen Verträgen, z.B. Kaufverträgen, dem Zinsverbot unterfällt.⁷⁰ Ahmed Ibn Hanbal, der Gründer der hanbalitischen Schule, und Ibn Al-Qayim, ein späterer Gelehrter und Anhänger dieser Schule, schildern ein Beispiel der damals angewendeten Praxis von *Riba al-Galeheya*, die von der Mehrheit der Islamwissenschaftler erörtert wird.⁷¹ In dieser Schilderung wird darauf hingewiesen, dass *Riba al-Gaheleya* jeden Zinsanspruch für Stundung eines fälligen Geldbetrags erfasse.⁷²

Ein Unterschied zwischen Zins, der wirtschaftlichen Zwecken dienen soll, und Zins, der in Konsumgeschäften vereinbart wird, wird in keiner der bisher erwähnten Quellen gemacht. Es gibt auch keine Textstelle, aus der sich entnehmen ließe, dass eine Zinsnahme in bestimmten Fällen zulässig sein könnte. Nach islamischer Rechtslehre darf allerdings - wie oben dargestellt - im Falle von Notlage (*al-Darua*) vom bestehenden Normverbot abgewichen werden. Die Verbote bzw. Gebote des islamischen Rechts zielen auf den Schutz von fünf Grundwerten: Vermögen, Körper, Religion, Verstand und Abstammung (*al-nasl*).⁷³

⁷⁰ Zu Bay'u al-Aina vgl. Sa'ad, aaO., S. 140.

⁷¹ Vgl. al-Amin, aaO., S. 5; Mahmud, aaO., S. 54.

⁷² Vgl. Abdel Rasul al-Zurkani, *Fawaed al-Bunuk wa Shahadat al-Istethmar fil Islam*, Kairo, 1991, S. 71; Bekhit, *Illat al-riba*, aaO., S. 177.

⁷³ Vgl. Mahmoud Abul Leil, *Shubh al-Moobihin le Shahadat al-Istethmar, Ard wa Monakasha, Majallat al-Shari'a wal-Qanun*, (VAE), 6. Jahrg., 1992, S. 36.

Ein Notstand (*al-Darua*) rechtfertigt, wie dargestellt, von der Beachtung der Normen im Bezug auf die genannten Grundwerte, zu denen auch das Vermögen rechnet, abzuweichen. Zur Anerkennung des Notstandes (*al-Darua*) als Rechtfertigungsgrund müssen aber vier Voraussetzungen vorliegen:

1. Eine Notstandslage muss existieren. Eine nur eventuelle Notlage reicht nicht, um die Abweichung von einer Norm zu rechtfertigen;
2. Die Notstandslage muss erhebliche Schäden befürchten lassen, die nur durch die Abweichung von Normen vermieden werden können;
3. Nach der *Shari'a* gibt es keine andere zulässige Möglichkeit, der Notstandslage auszuweichen;
4. Die Abweichung von der *Shari'a*-Norm durch eine rechtswidrige Handlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur vorliegenden Notstandslage stehen.⁷⁴

Da im Falle von Verzugszinsen eine diese Voraussetzungen erfüllende Notstandslage nicht besteht, ist es nicht gerechtfertigt, vom Verbot der Zinsnahme im Falle der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung abzuweichen.

Lehnt man eine das Fordern von Verzugszinsen rechtfertigenden Notstandslage bei einem strengen Festhalten an deren Voraussetzungen ab, dann bietet die islamische Rechtslehre immer noch die Alternative, dem Gläubiger einen Schadenersatzanspruch zuzugestehen. Auf diese Alternative darf aber erst nach Eintritt eines Schadens zurückgegriffen werden, da Schadenersatz für einen nicht eingetretenen Schaden und nur

⁷⁴ Vgl. Abul-Leil, aaO., S. 36.

aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung des Schuldners nach der *Shari'a* nicht zulässig ist. Die unberechtigte Einbehaltung des Betrages führt nicht ohne Nachweis eines Schadens zu einer Vorausschätzung des Schadens; sie gestattet deshalb nur, dass der Gläubiger seinen Hauptanspruch verfolgt.

4.1.3. Die *Fatwa* (ein Gutachten) der *al-Azhar* zu Verzugszinsen

Al-Azhar, 972 A.C. in Kairo gegründet, gilt als eine der berühmtesten und angesehensten Lernstätte der sunnitischen islamischen Welt. Bekannt ist *Al-Azhar* durch seine Universität und seine Gutachtenkommission (*Lagnat al-Fatwa*), die zu jeder bedeutungsvollen Problematik im Auftrag der Akademie für islamische Forschungen (*Magma'a al-Bohuth al-Islameya*) eine *Fatwa* (Gutachten) erstellt. Trotz der zunehmenden Säkularisierung Ägyptens im vergangenen Jahrhundert (mit Ausnahme des Familien- und Erbrechts) bleibt immer noch die Aufgabe für *Al-Azhar*, durch seine Schariatsgelehrten Auslegungen im Falle neuer Entwicklungen vorzuschlagen und dazu ein Gutachten abzufassen.⁷⁵ Trotz zunehmender Steuerung der islamischen Institutionen durch den Staat einschließlich des *Al-Azhar* gelten die *Fatwas* zu neuen Fragen als offizielle Stellungnahmen des Islams der sunnitischen Richtung.

Zur Frage der Verzugszinsen hielt die Gutachtenkommission von *Al-Azhar* (*Lagnat Al-Fatwa*) diese für unzulässig: *“Die mit dem Zeitfaktor begründete Zinsschuld entspricht dem Riba”*. Weiter führte die Kommission aus: *“Der Gläubiger darf nur den fälligen Hauptanspruch durchsetzen. Der darüber hinausgehende Geldbetrag ist Zins, der als Riba gilt. Zins ist in diesem Fall nach der Shari'a unzulässig, weil er ohne eine Gegenleistung einen vereinbarten Vermögenszuwachs zugunsten einer*

⁷⁵ Mehr zur Gründung und Entwicklung von *al-Azhar* im Bericht zum Status der Religion in Ägypten, 4. Aufl., *al-Ahram* Zentrum für politische und strategische Studien, Kairo, 1995, ab S. 27 ff.

der Vertragsparteien bewirkt".⁷⁶ Diesem Gutachten stimmte der Scheikh von *al-Azhar* in der *al-Ahram* Zeitung zu und bemerkte: "Verzugszinsen entsprechen dem *Riba al-Nasi'a*, da es sich um eine Stundung der Schuld gegen einen unrechtmäßigen Zuwachs der Geldschuld handelt".⁷⁷ Damit schließt sich *al-Azhar* der überwiegenden Meinung an, die Verzugszinsen für unzulässig erklärt.

Es ist jedoch erwähnenswert, dass die Zinsfrage wegen der widersprüchlichen Auffassungen zwischen *Dar al-Ifta'a* (Behörde zur Erstellung religiöser Gutachten) und *al-Azhar* für Unruhe gesorgt hat. Viele der angesehenen *Shari'a*-Gelehrten plädierten für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Zinsnahme in bestimmten Fällen und zwar dann, wenn es dem islamischen Prinzip des Interesses der Allgemeinheit (*Maslaha Morsala*), die als subsidiäre Quelle der *Shari'a* anerkannt ist, entspreche.⁷⁸ Zu den Vertretern der Zulässigkeit bestimmter Arten des Zinses gehören *Mohamed Abdoh* (*Fatwa* zu Postsparfonds), *Mohamed Shaltout* (Produktionsdarlehen), beides ehemalige Großsheikhs von *al-Azhar*. Dazu zählt auch *Mohamed al-Tantawi* der jetzige Großsheikh von *al-Azhar* und der damalige Großmufti Ägyptens. Während seiner Amtszeit als Staatsmufti am 6. September 1989 hatte er ein Gutachten erstellt, das die von Banken emittierten Investmentzertifikate *shari'a*-gemäß seien. Dieses Gutachten wurde später von der überwiegenden Mehrheit der islamischen Rechtgelehrten kritisiert und führte zu einer Konferenz der Gelehrten in Mekka im Juni 1991⁷⁹, löste die Veröffentlichung mehrerer kritischer Schriften hierzu sowie weltweite Äußerungen von zahlreichen religiösen Einrichtungen einschließlich des Vereins der islamischen Wirtschaft

⁷⁶ Vgl. den Bericht hierzu in *al-Ahram* Zeitung 23/2/1979 und *al-Jumhureya* Zeitung 30/8/1979, mit Anmerkung dazu in Sa'ad, aaO., S. 228.

⁷⁷ *al-Ahram* Zeitung 26/1/1979, mit Anmerkung dazu in Sa'ad, aaO., S. 229.

⁷⁸ Zu weiterer Information darüber s. Elwan, Gesetzgebung und Rechtsprechung, aaO., S. 223.; s. auch schon oben im Text

⁷⁹ Vgl. al-Qaradawy, aaO., S. 177.

(*Gam'eyet al-Iktesad al-Islami*) aus.⁸⁰ Da die Verzugszinsen im Handelsverkehr nach der *Shari'a* nicht zulässig sind, muss dem Gläubiger ein Anspruch auf Entschädigung bzw. ein Bereicherungsausgleich für die vom säumigen Schuldner erlangte unberechtigte Kapitalnutzung des fälligen Geldbetrages zustehen.

Die islamische Rechtslehre kennt auch andere Alternativen, um einem Gläubiger eine rechtzeitige Zahlung eines fälligen Geldbetrages zu gewährleisten. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu können, sind hier Hypothek und Bürgschaft zu erwähnen, die rechtzeitige Erfüllung einer Verbindlichkeit sichern sollen.

5. Schadenersatz als islamische Alternative für Verzugszinsen

Obwohl Schadenersatz in der *Shari'a* auch als Ausgleich des dem Schuldner zugefügten Schadens gilt, stimmt die islamische Auffassung des Schadens (*al-Darar*) mit dem entsprechenden Begriff der europäischen Rechtssysteme nicht ganz überein.

Im islamischen Recht spricht man von *al-Daman* in einem umfassenderen Sinne als "Schadenersatzverpflichtung". *Al-Daman* bedeutet wörtlich die Verantwortung, eine bestimmte Verpflichtung zu erfüllen. Der juristische Begriff von *al-Daman* umfasst deshalb unter anderem Schadenersatzverpflichtungen.⁸¹ Im Gegensatz zum gegenwärtigen Rechtssystem und der Mehrheit der von ihm beeinflussten arabischen Rechtsordnungen, in denen die Schadenersatzpflicht auf dem Verschuldensprinzip beruht, reicht nach der islamrechtlichen *al-Daman*-

⁸⁰ S. dazu das Nachschlagewerk mit Gutachtensammlungen Islamischer Rechtswissenschaftler zum Thema Zins, u.a. A. Salus, al-Qaradawi und M. Lashin: *al-Fatawi al-Shareya fi tahreem fawaed al-Kurud wa Shahadat al-Istethmar wa Sanadik al-Tawfir*, hrsg. von der *Gameyet al-Iktesad al-Islami*, Kairo 1989.

⁸¹ Zu weiteren Informationen über *al-Daman* vgl. Mohamed Fawzi Faydallah, *Nathariyat al-Daman fi al-Fiqh al-Islami al-'Aam*, Kuwait, 1983, S. 14.

Theorie prinzipiell der Eintritt eines Schadens aus, um einen Anspruch auf Schadenersatz zu begründen. Es geht also um eine verschuldensunabhängige Haftung. Infolge dessen ist unerheblich für die Begründung eines Schadenersatzanspruchs und seine Bemessung, ob der Schuldner fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat, solange der Schaden nachweisbar ist.⁸²

Vier Voraussetzungen müssen vorliegen, um einen Anspruch auf Schadenersatz geltend zumachen:

1. Der Schaden bezieht sich auf einen Vermögenswert

al-Mal (der Vermögenswert) ist nach der hanafitischen Rechtsschule 1. ein Gegenstand, der in Besitz (*heyaza*) genommen werden kann und 2. seiner Funktion entsprechend gebraucht werden kann (*imkan al-intifa'a bihi 'ala waghin m'utad*). Danach ist ein entgangener Vorteil (*Manfa'a*) - abweichend von den drei sunnitischen Rechtsschulen - nach der hanafitischen Rechtsschule nicht ersatzfähig. Nach Auffassung der drei sunnitischen Rechtsschulen gilt es als ein geschützter Vermögenswert, solange der vorteilhafte Gegenstand in Besitz genommen werden kann. Auch muss der (beeinträchtigte) Vermögenswert quantifiziert festgestellt werden.

2. Schadenseintritt

Ein Schaden kann nur ersetzt werden, wenn er bereits eingetreten ist. Im Unterschied zu europäischen Rechtssystemen ist der entgangene Gewinn im islamischen Recht kein Bestandteil eines Schadenersatzanspruchs. Denn der entgangene Gewinn ist kein sicherer Gewinn und deshalb auch kein verlorener und schadenersatzwürdiger Vermögenswert. Aus dem

⁸² Die Grundregel lautet "*al-ta'awid bil-mal, la yakuna illa fi mukabil mal ukhitha aw utlifa*", ins Deutsche übersetzt: Schadenersatz durch Einsatz von Vermögen erfolgt nur für Vermögen, das genommen oder beschädigt wurde, vgl. Mohammed Nasr al-Din Mohammed, *Asaas al-Ta'awid Dirasa Moqarana fi al-Shari'a al-Islameya wal-Qanun al-masri wal-Iraqi*, Jur. Diss. Universität Kairo, 1983, S. 146.

gleichen Grund sind im Voraus pauschalierte Zinssätze nicht zulässig, weil sie als Schadenersatz aufzufassen wären. Es würde sich deshalb nicht um einen eingetretenen Schaden, sondern um einen künftigen und deshalb nur später messbaren Schaden handeln. Eine abweichende Meinung vertritt jedoch, dass der künftige Schaden und die entgangene Chance ersatzwürdig seien⁸³, sofern der Schaden oder die Chance sicher eintreten würden. M.E. ist die letzte Ansicht überzeugend, denn bei Handelsgeschäften geht jeder Beteiligte sicher davon aus, dass die daraus resultierenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt werden und eine Reihe von weiteren Geschäftsabschlüssen von dieser rechtzeitigen Erfüllung abhängig ist.

3. Kausalität

Die Ursache für den Schaden muss in einer Handlung des Schuldners liegen. Der Begriff des direkten Schadens nach der *al-Daman*-Theorie ist umfassender als die Kausalitätstheorien in modernen Rechtsordnungen (z.B. Art. 221 und Art. 272 des ägyptischen ZGB). Der Schadenersatz nach der *al-Daman*-Theorie umfasst jeden Schaden, der nicht aus einer anderen Ursache als einer Handlung des Schuldners entstanden ist.

4. Vom Schaden betroffene Gläubiger

Einen Anspruch auf Schadenersatz kann nur die vom Schaden betroffene Person geltend machen. Dazu zählen nicht nur die direkt betroffenen, sondern auch die von Folgeschäden betroffenen Personen.⁸⁴ Diese Voraussetzungen werden von den sunnitischen Rechtsschulen gefordert.

⁸³ Vgl. Ahmad Mohammed Goma'a, *al-Mas'uleya al-Taqsiriya fi 'l-fiqh al-islami*, Kairo, 1990, S. 244.

⁸⁴ Zum Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher Verpflichtungen vgl. Mohammed Nasr al-Din Mohammed, aaO., S. 163.

6. Arabische Länder und Islamisches Recht hinsichtlich des Zinsverbots

Westlich ausgebildete Juristen im arabischen Raum beobachten die Entwicklung der Gesetzgebung dort in den letzten 20 Jahren mit Skepsis und weisen darauf hin, dass es sich entweder um eine Renaissance der *Shari'a* in den dominant westlich orientierten arabischen Rechtssystemen oder um eine Reaktivierung obsoleter Rechtsnormen aus ideologischen Gründen durch Instrumentalisierung religiöser Texte handelt. Ein genauer Blick zeigt, dass die erste Ansicht richtig ist, da die *Shari'a* schon immer eine anerkannte Rechtsquelle in der arabischen Gesetzgebung gewesen ist, zumindest in bestimmten Bereichen.

Schon im 19. Jahrhundert hatte die Anlehnung der Rechtsordnung des osmanischen Reiches - dessen Herrschaft die Territorien der heutigen arabischen Staaten umfasste - an westliche Rechtssysteme im Rahmen eines Modernisierungsprozesses eine Welle von Reformen im Bereich des Rechtswesens und der Justiz bewirkt. Dabei wurde zunächst der Geltungsbereich der *Shari'a* durch die Rezeption westlicher Kodifikationen eingeengt, so dass sein Einfluss auf bestimmte Bereiche, vor allem auf die Gebiete Familien- und Erbrecht beschränkt wurde, so z.B. in Ägypten.

Weltweite politische Veränderungen lösten indes in den 70er Jahren im arabischen Raum eine Islamisierungswelle aus, die zur Forderung islamischer Gelehrter und Rechtswissenschaftler nach einer Wiederherstellung der Geltung der *Shari'a* in den Rechtsordnungen dieser Staaten führte.

Die Integration der *Shari'a* in die westlich orientierte Gesetzgebung - wie z.B. der Versuch des 1949 in Kraft getretenen ägyptischen ZGB, das trotz seiner Anlehnung an den französischen *Code Civil* in Art. 1 Abs. 2 ZGB bestimmt, dass zur Lückenfüllung auf die *Shari'a* zuzugreifen ist - kam teilweise der Forderung der *Shari'a*-Gelehrten nach. Obwohl die

überwiegende Mehrheit der Vorschriften im ZGB islamrechtlichen Bestimmungen nicht voll entspricht, stehen sie doch meistens mit der *Shari'a* im Einklang. Gleichwohl bleibt eine Anzahl von Vorschriften, die gegen zwingende Regeln der *Shari'a* verstoßen. Die bedeutendste Regel der *Shari'a* ist das *Riba*-Verbot, über das sich die Zinsvorschriften des ägyptischen ZGB hinweggesetzt haben.

In einigen arabischen Rechtsordnungen ist eine Zinspflicht aufgrund Vereinbarung oder im Falle des Schuldnerverzugs in Zivil- und Handelsgesetzbüchern zulässig, z.B. in Ägypten, dem Irak und Syrien. Andere Rechtsordnungen lassen die Zinszahlung nur im Handelsverkehr zu, z.B. Kuwait und die Vereinigten Arabischen Emirate. Selten kommt es vor, dass ein absolutes Zinsverbot in einem arabischen Rechtssystem gilt wie z.B. in Saudi-Arabien.

In den arabischen Staaten ist der gesetzliche Höchstzinssatz bei den Verzugszinsen nicht einheitlich. Die Regelungen der Verzugszinsen weisen bestimmte Merkmale auf:

1. Grundsätzlich sind weder Zinseszinsen noch eine die geschuldete Summe überschreitende Akkumulation von Zinsen in den arabischen Gesetzbüchern erlaubt. Ausnahme ist jedoch die Zinsvorschrift im libanesischen *Code des Contrats et des Obligations*, der einerseits zwar die Hauptsumme überschreitende Zinsen nicht erlaubt, aber Zinseszinsen unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig hält.⁸⁵

2. Alle arabischen Rechtsordnungen bestimmen grundsätzlich eine beschränkte Zinshöhe bei vereinbarten Zinsen, die eingehalten werden muss, z.B. 7 % im irakischen ZGB (Art. 172/1), 9 % im syrischen ZGB (Art. 238/1), 10 % im libyschen ZGB (Art. 230/1). Der libanesische Verzugszinssatz von 9 % (Art. 767/2) gilt nur, wenn die Vertragsparteien

⁸⁵ Vgl. 'Alam al-Din, aaO., S. 161.

keine Zinshöhe vereinbart haben. Ansonsten besteht keine Begrenzung für Zinsvereinbarungen im libanesischen *Code des Contrats et des Obligations*.⁸⁶

3. Für die Bestimmung des Zinssatzes ist entscheidend, ob es sich um Handelssachen oder Zivilsachen handelt. Der Gläubiger hat grundsätzlich in Handelssachen Anspruch auf einen höheren Zinssatz. Diese Regel gilt (nur) in den arabischen Gesetzgebungen, die Verzugszinsen im ZGB wie auch im HGB zulassen. Meistens ist der Zinsfuß auf 4 % in Handelssachen und auf 5 % in Zivilsachen festgesetzt, z.B. im ägyptischen ZGB (Art. 226), im syrischen ZGB (Art. 227), im irakischen ZGB (Art. 171) und im libyschen ZGB (Art. 229). Ausnahme ist wieder die Zinsregelung im libanesischen Gesetz, die keinen Unterschied zwischen Handels- und Zivilsachen macht. Der Gläubiger hat, falls nichts anderes vereinbart ist, danach einen Anspruch auf einen Zinssatz von 9 %, *Code des Contrats et des Obligations*, Art. 267/2.⁸⁷

7. Verzugszinsen und CISG in den arabischen Rechtsordnungen

Das UN-Kaufrechtsübereinkommen wurde verfassungsgemäß im ägyptischen Gesetzblatt vom 30.01.1997 veröffentlicht und ist rückwirkend ab dem 01.01.1988 (Datum des Inkrafttretens des Übereinkommens) gültig. Seine Vorschriften sind für internationale Kaufverträge maßgeblich, deren Vertragsparteien - ungeachtet dessen, ob sie Kaufleute oder Privatpersonen sind - ihre Niederlassung in verschiedenen Ländern haben, oder wenn im Falle eines in Ägypten geführten Prozesses nach ägyptischen Kollisionsnormen das ägyptische Recht anwendbar ist (Art. 1

⁸⁶ Vgl. 'Alam al-Din, aaO., S. 161; Mikki Ibrahim Lotfi, *al-Fa'ida al-qanuniya*, Bagdad, 1987, S. 55, Fn. 21; Anwar al-'Amrusi, *Ahkaam al-Fawa'id fi 'l-qanun al-madani*, Alexandria, 2003, S. 20.

⁸⁷ Vgl. 'Alam al-Din, aaO., S. 162; Anwar al-'Amrusi, aaO, S. 20.

Abs. 1 lit. a oder b CISG). Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts gehen, falls sie anwendbar sind, den für Kaufverträge einschlägigen nationalen Bestimmungen vor.

Weltweite Bedeutung erlangt einerseits das CISG durch die große Anzahl der Mitgliedsstaaten der UN, die es in Kraft gesetzt haben, andererseits aufgrund der Häufigkeit der Fälle, in denen es angewandt wurde. Bisher sind jedoch nur zwei Streitfälle in Ägypten von Schiedsgerichten bekannt geworden, die nach den Vorschriften des CISG entschieden wurden.⁸⁸ Soweit ersichtlich, sind keine Verfahren vor staatlichen Gerichten in Ägypten anhängig geworden, in denen das CISG anzuwenden war.

Dessen ungeachtet ist es wichtig zu prüfen, ob Art. 78 CISG mit den für Zinsen einschlägigen Vorschriften in der ägyptischen Rechtsordnung in Einklang steht oder gebracht werden kann. Gesetzliche und vereinbarte Zinsen sind, wie berichtet, in Artt. 226-233 des ägyptischen Zivilgesetzbuchs sowie in Artt. 50, 64, 366, 522 des HGB von 1999 geregelt.

Im folgenden wird ein Vergleich zwischen Art. 78 CISG und den genannten Vorschriften des ägyptischen ZGB und HGB unternommen, wobei bei diesem Vergleich die von Lehre und Praxis angesprochenen Fragen des Art. 78 CISG im Vordergrund stehen.

⁸⁸ Detaillierte Information zu den beiden Verfahren unter <http://www.unilex.info/case>.

7.1. Vergleich zwischen den Bestimmungen zur Zahlungspflicht von Zinsen im CISG und im ägyptischen Rechtssystem

7.1.1. Fälligkeit des Kaufpreises als Voraussetzung

Einzigste Voraussetzung für den Anspruch auf Zinsen nach Art. 78 CISG ist die Fälligkeit und die Nichtleistung des Kaufpreises bzw. anderer Zahlungsansprüche (etwa auf Schadenersatz), wobei die Fälligkeit nur für letztere Ansprüche ausdrücklich als Voraussetzung genannt ist. Weitere Voraussetzungen wie Mahnung und Quantifizierung des Geldbetrages sind aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht zu entnehmen.⁸⁹ Die Frage der Bestimmung des Fälligkeitszeitpunkts für andere Geldbeträge als den Kaufpreis ist umstritten. Nach einer Auffassung bestehe der Anspruch auf Verzugszinsen erst, wenn der Schadenersatz quantifiziert geltend gemacht worden ist.⁹⁰ Eine andere Auffassung hält dagegen, dass eine Bestimmung des Fälligkeitszeitpunktes nicht von der Höhe des vorliegenden Schadens abhängig ist. Maßgeblich sei folglich der Zeitpunkt, in dem der Schaden eingetreten ist. Somit besteht der Anspruch auf Zinsen auch für den Zeitraum, in dem der Geldbetrag noch nicht "*liquidated*" war.⁹¹

Eine dem Art. 78 CISG vergleichbare Regelung enthält das ägyptische ZGB in Art. 226. Zinsen sind bei Fälligkeit und Nichtzahlung jedes festgesetzten (*ma'alam al-miqdaar*) Geldbetrages zulässig. Für einen Geldbetrag sind aber bei Fehlen einer rechtzeitigen Zahlung nicht automatisch Zinsen zu zahlen, erst ab dem Zeitpunkt der Klageerhebung wegen Nichterfüllung des Schuldners sind Verzugszinsen zu berechnen. Eine Mahnung würde nicht ausreichen, um den Zeitpunkt der Fälligkeit von Verzugszinsen festzusetzen.

⁸⁹ Vgl. Schlechtriem/Schwenzer/Bacher, aaO., Kommentar, Rn. 7, S. 744.

⁹⁰ Vgl. Enderlein/Maskow/Strohbach, Internationales Kaufrecht, Berlin, 1991, S. 246, 4.2.

⁹¹ Vgl. Schlechtriem/Schwenzer/Bacher, Kommentar, aaO., S. 744.

Es genügt also eine Klageerhebung, in der geltend gemacht wird, dass der Schuldner eine vertragliche Verpflichtung verletzt hat. Erforderlich ist, dass die Verzugszinsen in der Klageschrift ausdrücklich verlangt werden, obwohl eine vertragliche Vereinbarung, die einen Schadensersatzbetrag pauschal festsetzt, gültig ist, solange ein Schaden eingetreten und nachzuweisen ist. Das Gericht kann aber gem. Art. 224 ZGB den pauschalierten Schadenersatz reduzieren, wenn der Schaden geringer ist als im Vertrag pauschaliert. Das gilt jedoch nicht für Verzugszinsen, da in diesem Fall der Gläubiger den Eintritt des Schadens nicht nachzuweisen braucht, um den Anspruch auf Verzugszinsen geltend machen zu können. Dafür reicht Verspätung als Beweis für das Vorliegen eines Schadens, wenn nicht wegen erlittenen Verlustes, dann jedenfalls wegen eines entgangenen Gewinns.⁹²

Zu den Voraussetzungen für die Fälligkeit von Verzugszinsen wird in der ägyptischen Lehre ausgeführt, dass diese Voraussetzungen aufgestellt worden seien, um die Abneigung des Gesetzgebers gegenüber einem Praktizieren von *Riba* klar zum Ausdruck zu bringen⁹³; Verzugszinsen wurden also wohl im Zusammenhang mit dem Praktizieren von *Riba* gesehen. Der Gesetzgeber gesteht indirekt ein, dass die Vorschriften des Art. 226 ZGB trotz Verstoßes gegen das *Shari'a*-Verbot die in den westeuropäischen Rechtssystemen geltende Regelung, nach der ein Anspruch auf einen pauschalierten Schadenersatz bei Nichtleistung eines geschuldeten Geldbetrages zulässig ist, übernimmt und Verzugszinsen folglich im Rechtsverkehr für zulässig erklärt. Der Wortlaut des Art. 226 ZGB besagt, dass diese Vorschrift gilt, "*sofern es eine Vereinbarung bzw. ein Handelsbrauch nicht anders vorsieht*". Demzufolge gilt eine Zinsklausel, nach der einem Gläubiger ein Anspruch auf Verzugszinsen ab Fälligkeit der Geldschuld und nicht erst ab Klageerhebung zusteht, also z.B. Verzugszinsen ab Saldierung des Girokontos.

⁹² Vgl. al-Sanhuri, *al-Wassit fi sharh al-qanun al-madani*, Kairo, 1964, S. 997.

⁹³ Vgl. Mahmud Gamal al-Din Zaki, *al-Nazariya al-'amma lil-Itizamat*, Kairo 1978, S. 771, Fn. 5.

Eine vergleichbare Vorschrift gibt es in Art. 64 im HGB von 1999, die dem Gläubiger den Anspruch auf Zinsen im Falle von Nichtzahlung einer handelsrechtlichen Verpflichtung zuerkennt. Eine entsprechende Vorschrift existierte im Handelsgesetzbuch von 1883 noch nicht. Ein erheblicher Unterschied zwischen den Vorschriften im geltenden ZGB und HGB besteht hinsichtlich der Voraussetzungen für die Fälligkeit des Zinses. Im Unterschied zu Art. 226 ZGB ist bei einer handelsrechtlichen Schuld Fälligkeit einzige Entstehungsvoraussetzung für einen Anspruch auf Verzugszinsen wegen Nichterfüllung von Geldschulden. Ein Gutachten der Muftis aus dem Jahre 1989 betont, dass der *shari'a*-widrige Zins (*fa'ida*) zwar nicht zulässig sei, aber die "Rendite" (*a'id*) im Zusammenhang von Investmentzertifikaten *shari'a*-konform sei. Demnach wurden gem. Art. 4 des Gesetzes Nr. 37/1992 die Vorschriften des Gesetzes Nr. 163/1957 und Nr. 120/1975 betreffend Banken, in denen von Zinsen die Rede ist, umformuliert und das Wort "Zinsen" durch "Rendite" ersetzt. Danach wird der Ausdruck "Rendite" auch im HGB verwendet. Vermutlich soll eine solche sprachliche Änderung nur als Lippenbekenntnis dienen, um die Verteidiger des Zinsverbots zu beruhigen, obwohl die Änderungen in der Handelspraxis keinen Unterschied zum bisherigen Wort "Verzugszins" machen.⁹⁴

7.1.2. Höhe des Zinssatzes

Aufgrund der verschiedenen Auffassung zur Frage der Zinshöhe und der unterschiedlichen Interessen der Länder, die sich an der UN-Kaufrechtskonferenz beteiligten, konnten die anwesenden Delegationen sich nicht auf einen bestimmten Zinssatz einigen. Die ägyptische Delegation hatte erklärt, dass eine Festlegung des Zinssatzes in der Konvention die islamischen bzw. arabischen Länder künftig vom Beitritt zum Übereinkommen abhalten würde, weil solch eine Vorschrift *shari'a*-widrig sei. Des Weiteren schlug die ägyptische Delegation vor, dass das

⁹⁴ Vgl. 'Alam al-Din, *Sharh qanun, al-tigara al-gadid*, Kairo, 1999, S. 208.

Übereinkommen den Vertragsstaaten das Recht einräumen sollte, das Übereinkommen unter dem Vorbehalt, die Zinsbestimmungen nicht in Kraft zu setzen, zu unterzeichnen. Dieser Vorschlag fand aber nur die Unterstützung der irakischen Delegation und blieb daher ohne Erfolg.⁹⁵ Da eine Regelung der Zinsfrage wegen der Meinungsverschiedenheiten offen gelassen wurde, besteht die bereits erwähnte Lücke im Übereinkommen.

Eine gesetzlich bestimmte Zinshöhe ist - wie ausgeführt - in Art. 226 ZGB vorgesehen. In Zivilsachen sind Verzugszinsen auf 4 % und in Handelssachen auf 5 % festgesetzt. Die Vorschrift gilt für jede Geldschuld einschl. des Kaufpreises, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Zinshöhe darf jedoch nicht unbeschränkt vereinbart werden. Gem. Art. 227 ZGB dürfen Vertragsparteien einen Höchstzinssatz von 7 % nicht überschreiten. Ein darüber hinausgehender Betrag wird gerichtlich auf 7 % herabgesetzt. Das betrifft nicht nur vereinbarte Zinsen in Form von Geldbeträgen, sondern jeden Vorteil, dessen Bemessung den Höchstzinssatz überschreitet. Ein diesen Höchstzinssatz überschreitender Vorteil muss nach Art. 227 ZGB dem Schuldner zurückerstattet werden, falls er schon bezahlt worden ist. Der Kassationshof hat in einer Entscheidung vom 21.01.1969 erklärt, dass die Zulässigkeit der Vereinbarung eines Zinssatzes bis zur gesetzlich bestimmten Obergrenze *ordre public* Charakter hat. Eine Vereinbarung eines den Höchstsatz übersteigenden Zinssatzes ist danach nichtig, auch wenn der Vertrag nicht ägyptischem Recht unterliegt.⁹⁶

Eine Sonderregelung ist in Art. 233 ZGB für Handelszinsen aus einem Girokonto zu finden. Die Höhe des Zinssatzes kann unterschiedlich sein, nicht jedoch über den zulässigen Höchstzinssatz hinausgehen. Außerdem richten sich Zinseszinsen nach Handelsbrauch. Ferner ist die Zentralbank an die Begrenzung der Zinshöhe nicht gebunden, sondern durch Gesetz

⁹⁵ Vgl. Shafiq, aaO., S. 248, 335.

⁹⁶ Vgl. Mohammed Kamal Abd al-'Aziz, *al-Taqnin al-Madani fi daw'i al-qada'e wa al-Fiq*, Bd. 1, Kairo, 1980, S. 839.

Nr. 120/75 ermächtigt, eine Obergrenze zum Zinssatz für Banktransaktionen zu setzen, die von den gesetzlichen Bestimmungen, also ggf. auch von dem Höchstzinssatz von 7 %, absieht.⁹⁷

Erwähnenswert ist ferner, dass das Gericht nach Art. 229 ZGB trotz Rechtsgültigkeit vereinbarter Zinsen oder gesetzlicher Verzugszinsen diese reduzieren oder gar auf null zurückführen kann, wenn nachgewiesen wird, dass der Gläubiger im bösen Glauben eine Verlängerung der gerichtlichen Auseinandersetzung bewirkt hat.

Weiter sind Zinseszinsen im internationalen Kauf nicht üblich und gem. Art. 232 ZGB unzulässig. Nach dieser Vorschrift gilt eine die Hauptschuld überschreitende Akkumulation von Zinsen als unzulässig, aber mit der Einschränkung *“sofern nicht spezielle Vorschriften, Handelsregeln und Handelsbräuche anders lauten”*. Die Literatur bezeichnet beide Regelungen als einen Versuch des Gesetzgebers, den *Riba* zu bekämpfen bzw. zu verbieten. Die Vorschrift ähnelt aber den Vorschriften in den meisten Kodifikationen, die Wucherzinsen verbieten.⁹⁸

Das HGB von 1999 enthält einige Sondervorschriften - auf die der zitierte Art. 232 wohl Bezug nimmt - über - wie berichtet - *“Rendite”* (Zinsen). Es sind. Artt. 50, 64, 366, 522. Das HGB von 1999 schweigt aber zur Frage der Zinshöhe. Zinsen dürfen dennoch nach Art. 64 HGB die Hauptschuld nicht übersteigen. Eine Bestimmung der Zinshöhe ist in Art. 50 HGB geregelt. Der Zinssatz richtet sich nach dem von der Zentralbank für ihre Geschäfte benutzten Satz. Dieser Zinsanspruch steht dem Kaufmann nach Art. 50 HGB aber nur für Ausgaben und Beträge zu, die er gewerblich für Rechnung seiner Kunden gemacht bzw. bezahlt hat. Für andere Geldschulden hat er gem. 226 ZGB Anspruch auf Verzugszinsen. Die Bestimmungen der Art. 366, 438 und 522 HGB regeln den Zeitpunkt

⁹⁷ S. Elwan, Festschrift für Rolf Serick, aaO., S. 83; Sa'ad, aaO., S. 156 Fn. 1.

⁹⁸ Siehe Sa'ad, aaO., S. 157.

der Fälligkeit und den zulässigen Höchstzinssatz für die Zahlungen im Girokonto und für die Nichtzahlung von Wechsel und Scheck.⁹⁹

7.1.3. Schadensersatzanspruch als Ergänzung zur Zinspflicht

Da es sich in Art. 78 CISG um eine von der Schadenersatzpflicht unabhängige Zinspflicht handelt, geht man davon aus, dass ein Schadensersatz neben Zinsen geltend gemacht werden kann.¹⁰⁰ Falls der eintretende Schaden den Zinsanspruch überschreitet, ist es danach dem Gläubiger möglich, mit seinem Schadensersatzanspruch den entstandenen Fehlbetrag einzufordern.¹⁰¹ Die überwiegende Literatur ist der Ansicht, dass Art. 78 S. 1 keine Schadensersatzfunktion hat, weil diese Vorschrift unabhängig von Art. 74 CISG normiert wurde und die Zinsen in Art. 78 eine umfassende Garantiefunktion des Schuldners begründen¹⁰², während ein Schadensersatzanspruch entfällt, wenn der Schuldner sich nach Art. 79 (1) CISG entlasten kann. Trotz der verschiedenen Funktionen von Schadensersatz und Zinsen ist es nicht zulässig, für einen auf Art. 74 CISG gestützten Anspruch auf Ersatz von Zinsschäden wiederum gesetzliche Zinsen nach Art. 78 CISG zu verlangen, denn ohne auf die verschiedenen Bezeichnungen zu achten, geht es letztlich unstreitig um einen Ersatz für Nachteile, die durch Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung verursacht worden sind.¹⁰³

Ähnlich erklärt Art. 226 des ägyptischen ZGB, dass Verzugszinsen eine schadenersatzrechtliche Funktion haben. Auch steht dem Gläubiger nach Art. 231 ZGB ein Anspruch auf Schadensersatz zusätzlich zum Zinsbetrag zu. Dazu müssen allerdings zwei Voraussetzungen vorliegen: Der Gläubiger muss zum einen nachweisen, dass er einen Schaden erlitten

⁹⁹ Vgl. 'Alam al-Din, *Sharh qanun al-tigara al-gadid*, Kairo, 1999, S. 188.

¹⁰⁰ Vgl. U. Königer, aaO. S. 89.

¹⁰¹ Vgl. Enderlein/Maskow/Strohbach, aaO., S. 247, 5.1.

¹⁰² Vgl. U. Königer, aaO., S. 91.

¹⁰³ Vgl. Schlechtriem/Schwenzler/Bacher, Kommentar, aaO., Art. 78 Rn. 42.

hat, dessen Ersatz höher als der Zinsbetrag ist, zum anderen muss er beweisen, dass der Schuldner in bösem Glauben gehandelt hat. Das Vorliegen eines außerordentlichen Schadens reicht *per se* nicht aus, einen zusätzlichen Betrag zu verlangen: Es muss dem Schuldner bewusst gewesen sein, dass seine Nichtzahlung einen solch außerordentlichen Schaden verursachen würde.

Gem. Art. 226 des ägyptischen ZGB löst jede fällige Geldschuld Verzugszinsen im Falle ihrer Nichterfüllung aus, sofern die Geldschuld der Höhe nach festgesetzt ist (*ma'lum al-miqdaar*). Und da der Schadenersatz nicht aufgrund einer bestimmten Summe bezahlt werden soll, sondern als Ersatz für einen bestimmten Wert, wird er auch erst dann fällig, wenn er der Höhe nach festgelegt ist. Ein Schadenersatz, der nach Ermessen des Gerichts zu bestimmen ist, kann erst ab Festsetzung seiner Höhe im Urteil verzinst werden.¹⁰⁴ Zu bemerken ist, dass der Bemessung des Schadenersatzes sowohl der erlittene Verlust des Gläubigers als auch sein entgangener Gewinn zugrunde gelegt wird, Art. 221 ZGB.

Zur Frage des Schadenersatzes als ergänzende Summe äußert sich das neue ägyptische HGB nicht. Ein Entwurf des ägyptischen HGB¹⁰⁵ enthält einen weiteren Absatz zu Art. 64 HGB, der bestimmt, dass der Gläubiger einen Anspruch auf einen ergänzenden Schadenersatz hat, ohne die in Art. 231 ZGB geforderten Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Dieser Absatz ist aber in der Endfassung des HGB von 1999 gestrichen worden.¹⁰⁶

¹⁰⁴ Vgl. Abd al-'Aziz, aaO., S. 769.

¹⁰⁵ Vgl. 'Alam al-Din, *Sharh qanun al-tigara al-gadid*, Kairo, 1999, S. 209.

¹⁰⁶ Vgl. 'Alam al-Din, *Sharh kanun al-tigara al-gadid*, aaO., S. 210

7.2. Arabische Gerichtsentscheidungen

7.2.1. Ägypten

Das ägyptische ZGB von 1948 bestimmt in Art. 1 Abs. 2 die Hierarchie der Rechtsquellen, auf die der Richter zur Lückenfüllung zurückzugreifen hat. Nach dem Gewohnheitsrecht wird der *Shari'a* der zweite Platz zugewiesen. Letzterer öffnet den Weg für den Gesetzgeber, auch nicht *shari'a*-konforme Bestimmungen im ZGB vorzusehen. Diese Situation blieb zunächst unverändert auch in der Verfassung von 1971 (Art. 2), die die Grundsätze der *Shari'a* zu einer **Hauptquelle der Gesetzgebung** erklärte. Art. 2 der Verfassung wurde aber im Jahre 1980 geändert und bestimmt nun, dass die *Shari'a* anstelle "einer" jetzt "**die**" Hauptquelle der Gesetzgebung ist.

Die Frage stellt sich, ob diese Änderung Auswirkungen für die Gültigkeit von *shari'a*-widrigen Bestimmungen, die vorher erlassen worden sind, hat. Zu dieser Frage hat das Verfassungsgericht wie oben¹⁰⁷ anlässlich der Prüfung Stellung genommen, ob nach Art. 2 der Verfassung Art. 226 ZGB verfassungsmäßig ist. Die Beklagte *Al-Azhar* Universität bestritt die Verfassungsmäßigkeit des Art. 226 ZGB. Sie war der Auffassung, dass diese Vorschrift gegen eine zwingende Regel der *Shari'a* verstoße, nämlich das *Riba*-Verbot, und deshalb nach Art. 2 der Verfassung verfassungswidrig sei und für nichtig erklärt werden müsse.

Das Oberste Verfassungsgericht war in dem Dilemma, entweder eine Vorschrift für verfassungswidrig zu erklären und somit auch die weiteren *shari'a*-widrigen Vorschriften in Frage zu stellen oder die Nachprüfung der Vereinbarkeit des Art. 226 ZGB mit der *Shari'a* zu umgehen. Das Gericht entschied sich für die letztere Alternative und ging auf das materielle Problem nicht ein. Es erklärte, dass das Verfassungsgericht nur für die Überprüfung der Gültigkeit von Gesetzen zuständig sei, die erst **nach** der

¹⁰⁷ S. dazu oben Punkt 1.2 Fn.10

Verfassungsänderung erlassen worden sind. Zusätzlich merkte es an, dass die Verfassungsänderung des Art. 2 ausschließlich an den Gesetzgeber adressiert sei. Nach der Verfassungsänderung erlassene Gesetze sollten demnach im Einklang mit der *Shari'a* stehen. Weiterhin wurde der Gesetzgeber aufgefordert, sich damit zu befassen, die "Shari'a-mäßigkeit" der von der Änderung von Art. 2 erlassenen Gesetze zu überprüfen und sie ggf. der *Shari'a* anzupassen. Das Verfassungsgericht stützte sich dabei auf den Bericht der Volksversammlung, welcher, um eine Umgestaltung der seit 100 Jahren gefestigten Rechtsordnung in Ägypten zu einer umfassenden islamischen Rechtsordnung realisieren zu können, Ausdauer und Anstrengung für erforderlich hielt. Eine Zeitspanne wurde für den angestrebten verfassungskonformen Reformprozess nicht angegeben.

Weiterhin erklärte das Verfassungsgericht, dass konsequenterweise die Gerichte die bereits geltenden Gesetze anwenden müssen, solange keine Vorschriften im Einklang mit der *Shari'a* als Ersatz vom Gesetzgeber erlassen worden sind.

Das Verfassungsgericht hat folglich den gestellten Antrag auf Erkennung der Verfassungswidrigkeit des Art. 226 ZGB wegen Verstoßes gegen die *Shari'a* abgewiesen.¹⁰⁸

Man könnte aus dieser Entscheidung entnehmen, dass das Gericht der Zinsproblematik und allgemein den aufgrund der Verfassungsänderung gestellten Fragen zur Überprüfung *shari'a*-widriger Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit ausweichen wollte. Und da das Verfassungsgericht auf die Zinsproblematik nicht speziell eingegangen ist, beschäftigt das Thema der Zinsnahme die ägyptischen Gerichte weiter. Das Handelsgericht von Ismailiya erklärte am 05.01.1987 z.B. die von einer Bank geltend gemachte Überziehungszinsen in Höhe von 15 % für

¹⁰⁸ S. zu den Einzelheiten der Entscheidung Sa'ad, aaO., S. 15 ff.

unzulässig, weil es darin einen Verstoß gegen die *Shari'a* sah. Der Appellationshof von Ismailiya verurteilte in der Berufung gegen dieses Urteil den Beklagten aber auf Zinszahlung und reduzierte die Zinsen auf den gesetzlichen 7% Zinssatz (Art. 227).¹⁰⁹

Ferner entschied der Kassationshof, im Jahre 1990 einen Fall, in dem es um die Vollstreckung eines englischen Schiedsspruchs, der Verzugszinsen in Höhe von 8 % zuerkannt hatte, ging, dahin, dass die vereinbarten Zinsen auf dem gesetzlichen Zinssatz von 5% für Handelssachen zurückzuführen sei, da der Zinssatz nicht im voraus vereinbart worden war und deshalb nicht dem Art. 227 unterfalle.¹¹⁰

1995 erging ein, dem oben erwähnten vergleichbares Urteil, das die aufgeführte Stellung des Verfassungsgerichts erneut unterstützte. Der Beklagte bestritt in dem Fall die Verfassungsmäßigkeit eines Entscheides des Nationalen Bank Ägyptens (*National Bank of Egypt*) die den Zinssatz eines Darlehens um mehr als, die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebene, Zinssatzschränke - 7 % - erhöht hat.

Das Gericht erklärte, dass dessen Zuständigkeit gemäss Art.175 der Verfassung sich lediglich auf die Aufsicht über der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verwaltungsverordnungen beschränkt ist. Da die Bank seit 1965 als Aktiengesellschaft wirkt und deshalb als Privatrechtsperson zu behandeln ist, gelten dessen Entscheide nicht als verwaltungsmäßige Ordnungsbestimmungen und demzufolge nicht unter der Kontrolle des Gericht zu stehen sind. Das Gericht wies demzufolge die Klage aufgrund der „Unzuständigkeit“ ab¹¹¹

¹⁰⁹ Vgl. Elwan, Festschrift für Rolf Serick, aaO., S. 82.

¹¹⁰ Vgl. Elwan, Festschrift für Rolf Serick, aaO., S. 83.

¹¹¹ Urteil veröffentlicht in al-Gareeda al-Rasmeya, Gesetzesblatt Nr.51 vom 21.12.1995

7.2.2. Kuwait

In Kuwait ist Rechtsprechung zur Zinsfrage zu finden, die sich im Lauf der Zeit geändert hat. Zur Zulassung von Zinsen sind vom Landgericht (*al-Mahkamma al-Kulleya*) in Kuwait im Jahre 1979 zwei Beschlüsse ergangen¹¹², die wegen eines Verstoßes gegen Art. 2 der kuwaitischen Verfassung, der die *Shari'a* als Hauptquelle der Gesetzgebung erklärt, einen Anspruch auf Verzugszinsen nach Art. 165 des kuwaitischen HGB verwarfen.

Im Jahre 1981 wurden in Kuwait ein ZGB und ein HGB erlassen. Das ZGB lässt Verzugszinsen nicht zu. Abweichende Vereinbarungen sind gem. Art. 305 ZGB nichtig. Hingegen können nach dem HGB Verzugszinsen bis zur Höhe von 7% in Handelssachen geltend gemacht werden (Artt. 110 und 113 HGB). Dazu erklärte im Jahre 1992 das Verfassungsgericht unter Hinweis auf einen Teil der vom ägyptischen Verfassungsgericht aufgeführten Begründung, dass Art. 2 der kuwaitischen Verfassung ausschließlich an den Gesetzgeber gerichtet und es dem staatlichen Gericht nicht überlassen sei, von sich aus ohne ausdrückliche Vorschriften die *Shari'a* anzuwenden. Die *Shari'a*-Regeln besitzen "keine unmittelbare Gesetzeskraft".¹¹³ In einem weiteren Urteil aus dem Jahre 1995 wies das Verfassungsgericht den Antrag auf Verfassungswidrigkeit der im HGB vorgesehenen Regelung der Verzugszinsen aus formellen Gründen ab.¹¹⁴

Obwohl nach kuwaitischem ZGB im Gegensatz zum HGB Verzugszinsen in zivilrechtlichen Verträgen unzulässig sind, ist deutlich, dass es sich im späteren Beschluss des Verfassungsgerichts um eine Rechtsprechung

¹¹² Beide vom 21.04.1979 (az. 69908/1978 und Az. 1538/1979) veröffentlicht in *Majallat al-Hukuk wal-Shari'a*, 4. Jg. (1980) S. 175 mit Anerkennung dazu vgl. Elwan, "Festschrift für Rolf Serick", aaO., S. 81; Sa'ad, aaO., S. 30.

¹¹³ Das Urteil ist veröffentlicht in *al-Kuwait al-Yawm*, Gesetzblatt Nr. 80 vom 06.12.1992, S. 3, angegeben von Hilmar Krüger, Zum islamischen Zinsverbot in Vergangenheit und Gegenwart, Festschrift für Rudolf Welsch, Wien, 2004, S. 16.

¹¹⁴ Urteil veröffentlicht in *al-Kuwait al-Yawm*, Gesetzblatt Nr. 204 vom 30.05.1995, S. 1, angegeben von Hilmar Krüger, aaO., S. 16.

handelt, die sich den heutigen wirtschaftlichen Anforderungen anzupassen bemüht. Durch Umgehungsmethoden gelingt es dem Verfassungsgericht, diese Ansicht nicht ausdrücklich zu erklären. Anstatt auf die Zulässigkeitsfrage der Verzugszinsen in der *Shari'a* einzugehen, erschien es dem Gericht politisch geschickter, sich nicht mit der tatsächlichen Rolle der *Shari'a* als Rechtsquelle in der kuwaitischen Rechtsordnung auseinanderzusetzen. Letztendlich lässt sich aus dem Urteil folgern, dass solide globale Handelsregeln und Gewohnheiten im Falle von Unvereinbarkeit mit der *Shari'a* schließlich doch beachtet werden.

7.2.3. Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Die Rechtsprechung zu Verzugszinsen in den VAE ist im Vergleich zu den erwähnten kuwaitischen Urteilen offensichtlich mutiger, da sie sich mit der Zinsfrage auseinandergesetzt hat, der Meinung der überwiegenden Mehrheit islamischer Rechtswissenschaftler jedoch nicht gefolgt ist. In den VAE bestätigte die Verfassungskammer des hohen Unionsgerichtes die Verfassungsmäßigkeit der Artt. 61, 62 ZPO von Abu Dhabi über die Festsetzung von Zinsen.¹¹⁵

Die Kammer für Zivil- und Handelssachen desselben Gerichts berief sich auf diesen Beschluss, fügte aber hinzu, dass die Zuerkennung von Verzugszinsen nach dem Wortlaut der Artt. 61, 62 ZPO je nach Einzelfall zu entscheiden sei. Es liege im Ermessen des Gerichts zu bestimmen, ob die Zinsen zulässig sind oder nicht. Die Kammer wies weiter darauf hin, dass, sofern von der islamischen Rechtswissenschaft keine vernünftigen Alternativen für Verzugszinsen vorgelegt werden, die sich mittels der subsidiären islamrechtlichen Rechtsquelle der *Maslaha Ragahe* (überwiegende Interessen der Allgemeinheit) begründen lassen, es zulässig sei, auf die *Darua-* und *Haga-*Theorien zuzugreifen, um die

¹¹⁵ Beschluss Nr. 14 (9. Rechtsprechungsjahr) in *al-Adala*, Gesetzblattsammlung Nr. 10. Jg. 1983, Nr. 37, S. 79.

Zahlung von Verzugszinsen zu rechtfertigen. Deshalb stehe es dem Gericht nicht zu, Ansprüche auf Zinsen abzulehnen, wenn es sich um angemessene Verzugszinsen handle und folglich solch ein Urteil trotz eines Verstosses gegen eine zwingende Regel der *Shari'a* gerechtfertigt werden könne.

Darüber hinaus erging ein Urteil des Appellationshofs von Abu Dhabi, wonach das Zuerkennen von Zinsen nur im Bereich des Bankwesens zulässig sei. Da laut Auslegung der vorstehend geschilderten Rechtsprechung es im Ermessen eines Gerichts liegt, die Zulässigkeit von Zinsen zu erklären, war der Appellationshof der Auffassung, dass nur Zahlungen von Bankzinsen im Interesse der Allgemeinheit lägen, sofern keine zeitgemäße islamrechtliche Alternative zur Verfügung stehe.¹¹⁶

Das im Jahre 1993 in Kraft getretene HGB der VAE regelt Verzugszinsen in Art. 88 und bestimmt, dass die Höhe der Verzugszinsen der Parteivereinbarung überlassen ist, sofern diese den in Art. 76 angegebenen Höchstzinssatz für Handelsdarlehen - 12 % - nicht überschreite.¹¹⁷

Schlusswort

Es kann festgestellt werden, dass die heutige Wirtschaftspraxis die Richtlinien zur realen Anwendbarkeit der *Shari'a* als Rechtsquelle in den arabischen Rechtsordnungen bis heute bestimmt hat. Bei einer Kollision zwischen der *Shari'a* und weltweit anerkannten Wirtschaftsnormen werden Interessen des Staates berücksichtigt, auch wenn dies zur Ablehnung der Geltung der *Shari'a*-Normen führt.

¹¹⁶ Elwan in: Festschrift für Rolf Serick, aaO., S. 81; zu den Einzelheiten der Entscheidung Sa'ad, aaO., S. 18 ff. Fn. 1.

¹¹⁷ Zu einem umfangreichen Überblick über Zinsen in der arabischen Welt, s. Amareller, aaO., S. 133 ff.

Trotz der andauernden Diskussionen in Juristenkreisen der islamischen Länder seit der Zunahme der Bedeutung von Zinsen im tagtäglichen Handelsverkehr ist die Auseinandersetzung zwischen Befürwortern der Lockerung der islamischen Verbotsnormen einerseits und den islamischen Rechtsgelehrten andererseits noch nicht abgeschlossen. Die Problematik bezieht sich seit langem nicht mehr nur auf arabische Länder. Die Wiedererweckung der Rolle der *Shari'a* in der Gesetzgebung in der islamischen Welt findet auch außerhalb des arabischen Raums statt. In Pakistan hat der *Federal Shari'a Court* (FSC) im Jahre 1992 ein Urteil erlassen, dass der in den *Shari'a*-Quellen erwähnte Begriff *Riba* mit Zuwachs zu übersetzen sei und deshalb nicht nur Wucherzinsen, sondern jeglicher prozentualer unentgeltlicher Zuwachs an Kapital - Verzugszinsen eingeschlossen - unzulässig sei. Das Urteil soll im Einklang mit Art. 36 der pakistanischen Verfassung stehen, und Politik und Gesetzgebung des Staates sollen sich demgemäß am "*islamic way of life*" orientieren.¹¹⁸ Der Supreme Court hat aber den Sachverhalt zwölf Jahre später an den FSC zurückverwiesen, um den Fall erneut zu überprüfen. Die Entscheidung des FSC zur Zulässigkeit der Zinsnahme müsse lt. Supreme Court "*based on thorough research and comparative studies of financial systems in other Muslim countries*" sein. Dieses Urteil des Supreme Court ist allerdings von islamischen Rechtsgelehrten heftig kritisiert worden.¹¹⁹

Gleichbedeutend ist die Zunahme islamischer Banken und des "*islamic banking*". Das reale Gewicht islamischer Banken ist zwar in der

¹¹⁸ Vgl. Dirk Otto, Neues Zinsverbot in Pakistan, RIW 1992, S. 854.

¹¹⁹ Siddiqui meinte: "*The government is not serious and lacks the political will to eliminate interest from the Pakistani economy*"; Muslim Scholar Mufti Ghulam Mustafa Rizvi said: "*Charging interest was un-Islamic and acceptance of it negates the country's Islamic ideology*". Ein anderer Gelehrter, Mufti Hidayat-ullah, führte aus: "*Those who are supporting Riba are no longer Muslims, because no one has the right or authority to change the Quranic provisions*", vgl. Tagesbericht: *Economists hail verdict against Islamic banking* im Daily Times, Thursday, June 27, 2002 Site Edition, unter <http://www.dailytimes.com.pk>.

Weltwirtschaft noch nicht groß¹²⁰, aber ihre Präsenz außerhalb der islamischen Welt nimmt ständig zu und die Ausweitung ihrer Aktivitäten besonders im arabischen Raum deuten auf ein neues Bewusstsein in der islamischen Welt, die in der Tendenz die Zinsnahme als solche verurteilt. Andererseits haben amerikanische und europäische Großbanken längst spezielle Abteilungen für "islamic banking" eingerichtet, die etwa mit *Sukuk*, *Ijarah*, *Takaful*, *Murabaha* (ein Beteiligungsmodell) und *Musharaka* (eine islamische Variante von private equity) *shari'a*Shari'a-konforme Kreditformen anbieten.

Jedoch werden die erwarteten Auswirkungen einer Islamisierung der Gesetze, wie hier mehrfach deutlich gemacht, durch gerichtliche Entscheidungen gebremst, um ein wirtschaftliches Chaos und ein globales Unsicherheitsgefühl hinsichtlich des inländischen Investitionsklimas zu vermeiden.

Letztendlich haben sich die arabischen bzw. islamischen Gerichte dafür entschieden, sich den weltwirtschaftlichen Anschauungen anzupassen. Die Frage, ob eine völlig zinsfreie Wirtschaft Utopie oder Wirklichkeit ist, muss hier freilich unbeantwortet bleiben.

¹²⁰ Vgl. Beate Maiwald, Das Zinsverbot des Islams und islamischen Banken, RIW 1984, S. 521.